

Berichte und Kommentare

Dokumentation zu den Prozessen wegen des »Buback-Nachrufs«

Die juristischen Auseinandersetzungen um Veröffentlichung und Nachdrucke des Göttinger »Buback-Nachrufs«¹ haben in der Zeit nach Erscheinen der Göttinger Asta-Zeitung mit dem umstrittenen Artikel Ende April 1977 ein Ausmaß erreicht, das kaum mehr zu überblicken ist. Die Affäre hat sich auf die gerichtliche Ebene verlagert. Die öffentliche Meinung, die Medien nehmen kaum mehr davon Kenntnis. Und doch fallen fast Woche für Woche neue gerichtliche Entscheidungen in dieser Sache – Entscheidungen, die in sehr unterschiedlicher Weise denselben Gegenstand beurteilen und die immer stärker auf eine Neubestimmung des Verhältnisses zwischen verfassungsmäßigen Kommunikationsfreiheiten und strafrechtlichem Staatsschutz hinauslaufen. Dies ist Grund genug, den Konflikt ausführlich zu dokumentieren.

Unsere Dokumentation beginnt mit einem knappen und notwendig unvollständigen² Überblick über Ausmaß und Stand der bisherigen Strafverfahren (I. 1.) und über die bisher ergangenen Gerichtsentscheidungen (I. 2.). Daran schließt sich eine Sammlung von wichtigen Auszügen aus den Urteilen der Amtsgerichte Düsseldorf, Heidelberg, Frankfurt, München und Bonn, aus den Urteilen und Beschlüssen der Landgerichte Göttingen, Berlin und Bonn sowie aus dem Beschluß des Kammergerichts Berlin an (II.). Den Abschluß bildet eine Kurzfassung des Plädoyers von Prof. Dr. Gerald Grünwald/Bonn, das dieser als Verteidiger eines der Bonner Angeklagten in der Berufungsverhandlung vor dem LG Bonn am 16. Juni 1978 hielt; dieses erste Berufungsverfahren wegen eines Nachdrucks des »Buback-Nachrufs« endete am 23. Juni mit einem Freispruch (III.).

I. ÜBERBLICK ÜBER DEN VERFAHRENSSTAND UND BISHERIGE ENTSCHEIDUNGEN

1. Der »Buback-Nachruf« wurde am 27. April 1977 in den »Göttinger Nachrichten« veröffentlicht. Nachdem insbesondere die Äußerung »klammheimlicher Freude« über den Tod Bubacks die Öffentlichkeit erregt hatte, kam es zu schweren

¹ Der »Nachruf« ist auszugsweise abgedruckt in KJ 1977, S. 427 f. im Rahmen des Beschlusses des Amtsgerichts Düsseldorf v. 10. 8. 77. Dieser Beschluß wird in der nachfolgenden Dokumentation nicht mehr berücksichtigt. Der »Buback-Nachruf« des Göttinger Mescalero wird häufig mit einem gleichfalls »nachruf«-artigen KBW-Flugblatt zum Mord an Buback »Gründe gäb's genug!« verwechselt. Er hat damit aber nichts zu tun. Die Dokumentation bezieht sich nur auf den Göttinger »Nachruf«.

² Eine ausführlichere Darstellung ist in Heft 7/1978 der »Frankfurter Hefte« abgedruckt: Ulrich Mückenberger, »Die »Mescalero-Affäre« ist zur Justiz-Affäre geworden«, a. a. O., S. 22–31 m. w. N. – Vgl. auch: R. Klose, Die »Buback-Nachrufe« im Urteil der Richter – Ein Pamphlet verwirrt die Justiz, Süddeutsche Zeitung vom 17. 8. 1978, S. 8

Angriffen gegen den Göttinger Asta, er billige den Terrorismus. Die Angriffe weiteten sich aus zu Angriffen gegen die verfaßte Studentenschaft und deren politisches Mandat. Am 27. Mai 1977 führte die Göttinger Staatsanwaltschaft eine Großrazzia gegen den Asta und als ihm nahestehend eingeschätzte Institutionen und Personen durch. Nach diesen Angriffen gegen Asta und Studentenschaft wurde der »Buback-Nachruf« in der Bundesrepublik vielfach nachgedruckt. Das Ziel der meisten Nachdrucke war, nachzuweisen, daß der Artikel den Mord an Buback gar nicht billige, vielmehr ihn sogar kritisiere, und dagegen zu protestieren, daß die bloße Äußerung nicht-konformer Gefühle schon den Terrorismus-Verdacht und dementsprechende Sanktionen nach sich ziehe.

In den Monaten Mai und Juni 1977 dürften an die 100 Nachdrucke erschienen sein. Die meisten gingen von Studentenvertretungen anderer Hochschulen, von einzelnen oder Gruppen von Studenten, einige auch von Schülern und von Publizisten aus. Am 1. Juli 1977 erschien die »Dokumentation – Buback – ein Nachruf« der 47 Hochschullehrer und Rechtsanwälte. Diese wurde mehr noch als die studentischen Nachdrucke des »Nachrufs« Gegenstand einer öffentlichen Kontroverse. Die publizistischen Angriffe gegen die Herausgeber verstärkten sich insbesondere nach dem 31. Juli 1977, als der Bankier Ponto erschossen worden war.

Es ist anzunehmen, daß gegen die meisten Nachdrucker polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungen eingeleitet wurden. Auch in Fällen, wo der Nachdruck eindeutig die Dokumentationsabsicht hervorhob oder die Nachdrucker sich von dem »Nachruf« distanzierten – wie etwa in Gießen, wo neben einem Studenten Prof. Dr. Gottfried Erb, oder in Darmstadt, wo neben einem Studenten Prof. Dr. Adalbert Podlech die presserechtliche Verantwortung trugen –, wurden über Monate Ermittlungen geführt. Bekannt sind uns Ermittlungen gegen Schüler in Flensburg und Bremen, gegen Publizisten in Frankfurt, München, Köln, Schorndorf, Düsseldorf und Saarbrücken, gegen Professoren in Darmstadt, Gießen, Siegen, Braunschweig, Berlin, Oldenburg, Osnabrück, Bremen, Hannover und Bielefeld sowie gegen Studenten in Hamburg, Berlin, Göttingen, Kassel, Fulda, Gießen, Darmstadt, Siegen, Düsseldorf, Aachen, Bochum, Bonn, Kaiserslautern, Tübingen, Heidelberg. Die den Beschuldigten nicht mitgeteilten Ermittlungsverfahren sind hierbei ebenso wenig erfaßt wie solche Ermittlungsverfahren, die überhaupt nicht überregional bekannt geworden sind.

Die uns bekannten Ermittlungsverfahren erstrecken sich auf etwa 140 Beschuldigte. Anklage ist bislang gegen 116 von ihnen erhoben worden. Gegen wenigstens 69 davon wiederum wurde auf die Anklage hin das Hauptverfahren eröffnet. Gegenüber etwa 25 Angeklagten sind bislang Urteile gefällt worden: 10 sind freigesprochen worden – davon drei in Bonn in der Berufungsinstanz –, die übrigen sind aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten verurteilt worden. Freisprüche und Verurteilungen sind fast ausnahmslos noch nicht rechtskräftig geworden.

2. Erstinstanzliche Urteile in Sachen »Buback-Nachruf« haben bislang Gerichte in Düsseldorf, Heidelberg, Frankfurt, München, Göttingen, Bonn gefällt, das erste Berufungsurteil ist in Bonn gefallen. Beschlüsse über Eröffnung oder Nicht-Eröffnung (bzw. Eröffnung nicht entsprechend der Anklageschrift) haben erst- und zweitinstanzliche Gerichte in Düsseldorf, Berlin und Kaiserslautern/Zweibrücken gefällt. Gegenstand der folgenden Dokumentation sind folgende Entscheidungen (in Klammern immer die Abkürzungen in der folgenden Übersicht):

- Amtsgericht Düsseldorf, Urte. v. 21. 12. 77 (AG Düss.);
- Amtsgericht Heidelberg, Urte. v. 27. 1. 78 (AG Heidelb.);
- Amtsgericht Frankfurt, Urte. v. 22. 2. 78 (AG. Ffm.);
- Amtsgericht München, Urteil v. April 1978 (AG München);

- Landgericht Göttingen, Urt. v. 5. 4. 78 (LG Gött.);
- Amtsgericht Bonn, Urt. v. 20. 12. 77 (AG Bonn 1);
- Amtsgericht Bonn, Urt. v. 10. 4. 78 (AG Bonn 2);
- Amtsgericht Bonn, Urt. v. 14. 4. 78 (AG Bonn 3);
- Amtsgericht Bonn, Urt. v. 17. 4. 78 (AG Bonn 4);
- Landgericht Bonn, Urt. v. 23. 6. 78 (LG Bonn);
- Landgericht Berlin, Beschl. v. 31. 1. 78 (LG Berlin);
- Kammergericht Berlin, Beschl. v. 10. 5. 78 (KG Berlin).

Die Entscheidungen sind – nicht zuletzt dies begründet das Interesse, sie hier zu dokumentieren, um gerade die Widersprüche der kritischen Analyse zugänglich zu machen – überaus uneinheitlich. Als Begründung der nachfolgenden Auswahl von Urteils-/Beschluß-Auszügen sowie als Hinweis zu deren Interpretation seien hier die Gesichtspunkte aufgeführt, in denen die Urteile einander widersprechen.

a) Bereits bei der strafrechtlichen Beurteilung des »Buback-Nachrufs« gehen die Entscheidungen weit auseinander:

aa) AG Düss. und AG Bonn 1 erklären den »Nachruf« für in jeder Hinsicht strafrechtlich unerheblich.

bb) AG Ffm, AG Bonn 2, AG Bonn 4, wohl auch LG Bonn halten den Straftatbestand der Billigung von Straftaten (in diesem Falle des Mordes an Buback) (§ 140 StGB) für gegeben. Explizit lehnen die Anwendbarkeit dieses Tatbestandes ab die Gerichte AG Düss., LG Gött., LG Berlin und KG Berlin (wenigstens bezogen auf Buback), wohingegen die übrigen Gerichte sich gar nicht mit diesem Paragraphen auseinandersetzen.

cc) AG Bonn 2, AG Bonn 4 und KG Berlin sehen in dem »Nachruf« den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) verwirklicht. Dies lehnen ausdrücklich ab die Gerichte AG Düss., LG Gött., AG Bonn 1, LG Berlin. Die nicht genannten Urteile ziehen den Tatbestand gar nicht in Erwägung.

dd) Mit Ausnahme von 4 Entscheidungen sehen alle Gerichte den Tatbestand der Staatsverunglimpfung (§ 90a StGB) als erfüllt an. AG Bonn 1 lehnt ihn ausdrücklich ab, AG Düss., Ffm. und München implizite auch.

ee) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) bzw. Beleidigung (§ 185 StGB) wird angenommen von AG Heidelb., LG Gött., LG Berlin, KG Berlin, ausdrücklich abgelehnt von AG Düss. und – meist mangels eines Strafantrages, der Voraussetzung der Verfolgung dieser Delikte ist – von den übrigen Gerichten nicht behandelt.

b) Auch die strafrechtliche Beurteilung der Nachdrucke des »Buback-Nachrufs« geht weit auseinander. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Nachdrucke von Ort zu Ort in unterschiedlicher Aufmachung, auch mit unterschiedlicher Einschätzung des »Nachrufs« erschienen sind. Aber selbst bei identischer Aufmachung – allen Bonner Urteilen z. B. liegt derselbe »Fall« zugrunde, die Herausgabe des Nachdrucks durch einen Theologieprofessor und 34 Studenten, – haben die Urteile divergiert.

aa) Identifikation der Nachdrucker mit dem nachgedruckten Artikel – und damit Strafbarkeit entsprechend dem Artikel selbst – haben angenommen die Gerichte LG Gött. (für die Erstveröffentlichung durch den Asta, der ja nicht der Autor des Artikels ist), AG Bonn 2, 3 und 4. Abgelehnt haben eine solche Identifikation sämtliche übrigen Gerichtsentscheidungen.

bb) AG Heidelb. und LG Gött. haben in dem Nachdruck einen Verstoß gegen das Landespressegesetz gefunden. AG Bonn 1 und LG Berlin haben einen solchen ausdrücklich verneint. Die übrigen Gerichte beschäftigen sich meist gar nicht mit Pressedelikten.

cc) In einzelnen Gerichtsentscheidungen sind die dem Nachdruck vorangestellten Erklärungen strafrechtlich gewürdigt worden. LG Bonn hat die strafrechtliche Erheblichkeit des dortigen Flugblatts ausdrücklich verneint. Im Falle der Berliner Herausgeber der Professoren-Dokumentation dagegen hat das KG Berlin – als bisher ranghöchstes, in der Sache tätiges Gericht – im Vorwort der Dokumentation den Tatbestand der Staatsverunglimpfung verwirklicht gesehen (§ 90a StGB).

c) Divergenzen bestehen auch hinsichtlich der Zuständigkeit des Gerichts der 1. Instanz. Zuständig ist laut § 24 Gerichtsverfassungsgesetz das Amtsgericht, wenn nicht die Staatsanwaltschaft »wegen der besonderen Bedeutung des Falles« Anklage beim Landgericht erhebt. Zuständigkeit des Amtsgerichts in erster Instanz ist angenommen worden von allen in der Sache tätigen Amtsgerichten. Die Zuständigkeit des Landgerichts wurde angenommen von LG Gött. und – auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Nicht-Eröffnungsbeschuß des LG Berlin – das KG Berlin.

d) Schließlich weisen auch die Verurteilungen Divergenzen im Strafmaß auf. AG Bonn 2, 3 und 4 haben zu Freiheitsstrafen von ½ Jahr mit Bewährung und/oder Geldstrafen zwischen 600 und 1800 DM verurteilt (obwohl z. B. AG Bonn 3 lediglich den § 90a, die beiden übrigen daneben noch §§ 140 und 130 StGB erfüllt sehen), AG Heidelb. und LG Gött. zu Geldstrafen von 1200 resp. 1800 DM.

Die verwirrende Vielfalt und Widersprüchlichkeit der Entscheidungen über Nachdrucke des »Buback-Nachrufs« – der übrigens Jürgen Busche in der »Frankfurter Allgemeinen Zeitung« vom 6. Juni 1978 noch abgewinnt, sie gebe »eindrucksvolles Zeugnis von der Unabhängigkeit der Richter hierzulande« – scheint (was nicht über Ausnahmen hinwegtäuschen soll) eine Tendenz aufzuweisen:

1. Zunächst wurde gegen die Nachdrucker nach § 140 StGB ermittelt und angeklagt, als noch in Unkenntnis des Sinnes des vollständigen Artikels unterstellt wurde, er billige den Mord von Karlsruhe. Dieser Vorwurf ist überwiegend fallengelassen werden – explizit z. B. von der Staatsanwaltschaft im Göttinger Asta-Prozeß.

2. Dann verlagerten sich die Ermittlungen, Anklagen und Verurteilungen darauf, daß in dem Artikel Verunglimpfungs- und ähnliche Delikte enthalten seien, die auch den Nachdruckern zuzurechnen seien, weil sich diese durch den Nachdruck mit dem Artikel identifiziert hätten. Dies ist noch der Stand der meisten Anklagen, aber zunehmend – wie etwa jüngst in LG Bonn und LG und KG Berlin – wird auch der Vorwurf der Identifikation fallengelassen.

3. Der danach verbleibende Vorwurf, den das bisher ranghöchste Gericht, das Kammergericht, erhebt, bezieht sich gar nicht mehr auf den Nachdruck des »Nachrufs«, sondern auf die »Erklärung« der 47 Herausgeber der Dokumentation »Buback – ein Nachruf«. Inkriminiert wird vornehmlich die Behauptung, in der Bundesrepublik würden Ansätze sozialistischer Kritik und Praxis zu ersticken versucht, während sich faschistoide Tendenzen ungehindert breitmachen könnten. Diese Behauptung soll nach Ansicht des KG Berlin eine Staatsverunglimpfung nach § 90a StGB sein.

Diese vorläufig letzte Wendung in der gerichtlichen Behandlung der »Mescalero-Affäre« führte uns zu der eingangs erwähnten Einschätzung, daß es in der Entwicklung der juristischen Auseinandersetzung um den »Buback-Nachruf« immer stärker um die Neubestimmung des Verhältnisses zwischen verfassungsmäßigen Kommunikationsfreiheiten und strafrechtlichem Staatsschutz geht.

Jürgen Ahrens / Ulrich Mückenberger

II. AUSZÜGE AUS URTEILEN UND BESCHLÜSSEN ZUM »BUBACK-NACHRUF«

1. Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf, 21. 12. 77 – Az. 131 Ls/8 Js 401/77 –

»Nach der vom Gericht vertretenen Rechtsansicht erfüllt der Buback-Nachruf nicht den Straftatbestand der Billigung von Straftaten (§ 140 Nr. 2 StGB). Eine unmißverständliche Billigung des Mordes an Generalbundesanwalt Buback ist nicht ersichtlich. Unter Billigung wäre zu verstehen, daß sich der anonyme Autor voll und ganz – ohne Einschränkungen – hinter die Tat, also den Mord, stellt.« . . . »Er (Mescalero) versetzt sich innerlich in die Lage der Terroristen und spricht diesen eindeutig die Kompetenz ab, über Leben und Tod zu entscheiden« . . . »Dies sind keine taktischen Motive, sondern politische und moralische Wertungen des Verfassers, über deren Richtigkeit das Gericht nicht zu urteilen hat.« . . .

»Der Buback-Nachruf erfüllt auch nicht die Strafvorschrift der Verunglimpfung des Staates gemäß § 90a StGB. Die Angriffe des Verfassers richten sich nicht – auch nicht unmittelbar – gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, sondern gegen die von ihm vermuteten Übergriffe einzelner Repräsentanten dieses Staates. Der von ihm zitierte Lausch-Angriff auf Traube, die Stammheimer Abhör-Affaire und der Roth-Otto-Prozeß in Köln waren nicht nur bei dem Verfasser des Buback-Nachrufs, sondern in der allgemeinen Öffentlichkeit einer kritischen Betrachtung unterworfen.« . . . »Das Gericht wertet deshalb die entsprechenden Passagen des Nachrufs als harte Kritik an einzelnen Funktionsträgern, die straflos ist, und Ausdruck einer Staatsverschlossenheit, nicht jedoch als zielgerichteten Angriff gegen den Bestand der verfassungsmäßigen Ordnung. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Strafvorschrift des § 90a StGB – im Gegensatz zu § 140 StGB – erst lange Zeit nach Bekanntgabe des Buback-Nachrufs in der öffentlichen Diskussion erwähnt wurde und zunächst einmal nicht von Juristen in Erwägung gezogen wurde. Es wäre deshalb eine unzumutbare Anforderung an die Angeklagten, wenn sie als juristische Laien diese Strafvorschrift kennen müssen.« . . .

»Es wird nicht verkannt, daß die Bezeichnung des ermordeten Generalbundesanwalts Buback mit »Killervisage« hart an der Grenze des Hinnehmbaren liegt. Wenn trotzdem keine Verunglimpfung (§ 189 StGB) angenommen wird, dann deshalb, weil der Buback-Nachruf als politische Kampfschrift gewertet wird, die, wie bereits oben ausgeführt wurde, gefährdete Studenten abbringen sollte von ihrer Sympathie zum Terrorismus.«

»Im politischen Bereich sind jedoch Angriffe in unlauterer Weise häufiger anzutreffen und werden auch von den Angegriffenen nicht so sehr als persönlicher, sondern als politischer Angriff Andersdenkender gewürdigt.«

2. Urteil des Amtsgerichts Heidelberg, 27. 1. 78 – Az. 4 Ls 129/77 –

»Der im Impressum angegebene Angeklagte war aber nicht verantwortlicher Redakteur, denn er hatte keine Stellung, die es ihm ermöglichte, zu entscheiden, ob ein Beitrag wegen des strafbaren Inhalts zurückgewiesen wird oder nicht. Die bloße formale Benennung macht ihn nicht zum verantwortlichen Redakteur. Er hat aber den anderen AStA-Mitgliedern die Ermächtigung erteilt, seinen Namen trotzdem zu verwenden. Darin liegt, wenn der Inhalt des Sonderinfos strafbar war, ein Vergehen gemäß § 21 Nr. 3 LPG. Nach Auffassung des Gerichts hat der Angeklagte vorsätzlich gehandelt.« . . .

»Der sog. Buback-Nachruf und der Kommentar hierzu waren Gegenstand der Verhandlung. Ihr Inhalt ist strafbar. Der sog. Buback-Nachruf stellt zumindest eine Verleumdung der Bundesrepublik gemäß § 90a StGB dar sowie eine Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gem. § 189 StGB. In diesem Artikel . . . wird die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik aus bewußt feindlicher Gesinnung böswillig beschimpft und verächtlich gemacht. Keinesfalls wird in dem Buback-Nachruf der Rechtsstaat gegen Mißbräuche in Schutz genommen, wie dies von der Verteidigung vorgebracht wurde, nein, die ganze gegenwärtige Ordnung erscheint dem Verfasser verächtlich, die maßgebenden Leute dieser »Alten Welt« verfolgen, foltern, liquidieren die Linke und gehören, so der Verfasser, in das rot-schwarze Verbrecheralbum, . . . und dann sollen die Leute zu Schauprozessen vorgeführt werden.« . . .

»Durch diesen Aufruf wird unserem von der überwältigenden Mehrheit getragenen Staat eine Strategie der Liquidierung untergeschoben. Das ist keine Kritik am Rechtsstaat, das ist das, was man früher als Greuelpropaganda bezeichnete. Dadurch, daß hervorragenden Vertretern der Bundesrepublik eine solche Strategie unterstellt wird, wird die BRD als solche böswillig verächtlich gemacht. Daß bei dieser Sachlage auch eine Verunglimpfung des ermordeten Generalbundesanwalts Buback vorliegt, bedarf keiner weiteren Ausführungen.«

»Gewiß wäre der Abdruck des Buback-Nachrufs als bloße Dokumentation oder ein Abdruck, der den Inhalt nicht billigt, gestattet gewesen. Im vorliegenden Fall ist aber davon auszugehen, daß eine Billigung der aufgezeigten Tendenz des Artikels im Kommentar vorliegt.« . . .

3. Urteil des Amtsgerichts Frankfurt, 22. 2. 78 – Az. 4 Js 757/77 – 911 Ls

»Der abgedruckte Nachruf selbst ist als Billigung einer Straftat im Sinne der §§ 140, 126 I Ziffer 2 StGB zu werten. Der unbekannt Verfasser will eine klammheimliche Freude nicht verhehlen und eine kritische Einschätzung des Verbrechens ergibt sich nur aus mehr taktischen Erwägungen für eine Gesamtstrategie der Linken . . . In dem Nachruf wird das Verbrechen unter den gegebenen Umständen ausdrücklich gutgeheißen, wobei die Erwägungen über die Zweckmäßigkeit solchen Handelns einer solchen Wertung nicht entgegenstehen, zumal all diejenigen Ausführungen, die eher Skepsis gegenüber der politischen Strategie und den von den Terroristen begangenen Morden zum Ausdruck bringen, für den Autor nicht soviel Gewicht haben, . . ., daß die von ihm seinerzeit spontan empfundene »klammheimliche Freude« mittlerweile, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, als der Artikel entstand, einer eindeutig ablehnenden Haltung zu dem Mord gewichen wäre.«

»Gleichwohl scheidet eine Verurteilung des Angekl. aus, weil er in diesem Fall als verantwortlicher Redakteur einer Wochenzeitung durch den verfassungsrechtlich geschützten Grundsatz der Pressefreiheit (Artikel 5 GG) gerechtfertigt ist . . . Von entscheidender Bedeutung indessen ist, daß der Gegenstand des Artikels das Problem der Gewaltanwendung als Mittel gesellschaftlicher Auseinandersetzungen, mithin ein Thema von grundsätzlicher, durch terroristische Gewaltakte in jüngster Zeit aktualisierter Natur ist, das in der politischen Öffentlichkeit seit eh und je diskutiert wurde und diskutiert werden wird. Diesen Diskussionsprozeß zu ermöglichen, zu fördern und in einer Weise auf ihn einzuwirken, die nach der Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze der Demokratie, der Rechts- und Sozialstaatlichkeit strebt, ist Sinn und Aufgabe der freien Presse . . .«

»Nachdem aber die Existenz des »Buback-Nachrufs« durch die Berichterstattung von Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen weithin bekannt und eine zumeist kritische Kommentierung der Eingangformulierung (»klammheimliche Freude«) vielfach erfolgt war, bestand ein um so größeres öffentliches Interesse daran, den gesamten Text als Grundlage einer fundierten Auseinandersetzung mit den darin zum Ausdruck gebrachten Gefühlen und Argumenten zu publizieren. Diesem öffentlichen Interesse durch den Abdruck des ungekürzten Textes gerecht zu werden, lag im Aufgabenbereich der Presse, und es war – wie aus dem redaktionellen Vorspann hervorgeht – auch das Motiv des Informationsdienstes für die Veröffentlichung.«

»Es liegt gerade in dem Zugänglichmachen solcher, bereits öffentlich diskutierter und von im öffentlichen Leben stehenden Einzelpersonen kommentierter Vorgänge und Dokumente der Zeitgeschichte für die breite Bevölkerung eine der fundamentalen Voraussetzungen für die Lebensfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens. Wenn ein Presseorgan sich der Erfüllung ihm in diesem Zusammenhang grundsätzlich zugewiesener Aufgaben widmet, so kann daraus nur gefolgert werden, daß ihm bei der Kollision mit strafrechtlichen Bestimmungen insoweit der Rechtfertigungsgrund des Artikels 5 GG zur Seite steht.«

4. Urteil des Amtsgerichts München, April 1978 – Az. noch nicht bekannt –

(Information nach »Blatt«, München, Nr. 120 und »FAZ«, 26. 4. 78)

1. Freispruch für den Herausgeber des Bayrischen Informationsdienstes vom Vorwurf der Billigung von Straftaten, der Verunglimpfung des Staates, der Volksverhetzung. Gleichzeitig wurde die Beschlagnahme des Bayrischen ID Nr. 1 aufgehoben.

2. Richter Fertl führte in seiner mündlichen Urteilsbegründung aus, daß zwar der Verfasser des Buback-Nachrufs sich strafbar gemacht habe, der kommentarlose Abdruck des Artikels im

Bayrischen ID jedoch durch die Informationspflicht der Presse abgedeckt sei. Eine ausdrückliche Distanzierung könne nicht erwartet werden, da die Presse ständig über Straftaten zu berichten habe und nicht jede Nachricht in diesem Sinne kommentiert werden könne.

3. Ein Freispruch hätte auch deshalb erfolgen müssen, weil sich der Herausgeber in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befunden habe. Er hatte vor dem Abdruck einen Rechtsanwalt, der ihm vom Schriftstellerverband empfohlen worden war, konsultiert und von diesem war ein Abdruck aus Dokumentationszwecken für unbedenklich dargestellt worden. Auch die damals vorliegende Entscheidung des AG Düsseldorf konnte den Angekl. in seiner Einstellung bestärken, daß er den Buback-Nachruf bedenkenlos abdrucken könne.

5. Urteil des Landgerichts Göttingen, 5. 4. 78 – 3 Kls 17/77 – 54/77 – II –

»Der Verfasser hat das Andenken eines Verstorbenen durch eine nach Art, Umständen und Form besonders grobe Beleidigung verunglimpft (§ 189 StGB). Die Berechtigte hat rechtzeitig Strafantrag gestellt . . .

Zwar ist nicht zu übersehen, daß der Artikel insgesamt eine Selbstoffenbarung des Verfassers darstellt. Sie ist durchsetzt von ichbezogenen Aussagen, Auskünften über Gefühlsregungen, triebhaften Impulsen, Tagträumen und selbstbezogenen Überlegungen. Sie münden im Ergebnis in der Ablehnung des Karlsruher Mordanschlags. In den genannten Absätzen (den ersten beiden) ist jedoch von diesem Reflexionsprozeß nichts zu spüren . . .

Diese grobbeleidigenden Äußerungen sind geeignet, das Andenken des getöteten Generalbundesanwaltes zu verunglimpfen. Inhalt, Form und Begleitumstände der Äußerung erscheinen besonders häßlich. Die Äußerungen sind als Tathandlung geeignet, den äußeren Tatbestand des § 189 StGB zu erfüllen . . .

Der verunglimpfende Inhalt der angeführten Sätze wird nicht dadurch aufgehoben, daß zugunsten des Verfassers zwei Gesichtspunkte zu unterstellen sind: Einmal ist der Artikel in einzelnen Passagen in der Sprache bestimmter politischer Gruppen und damit in einer Alltags-, Jugend- und Minderheitensprache geschrieben. Zum anderen stellt dieses ein Stilelement dar, um bei linken studentischen Gruppen Gehör zu finden . . . Die maßgebenden Sätze, um die es hier geht, sind indes gerade nicht mit Jargonbegriffen befrachtet. Sowohl für den gut unterrichteten, objektiven studentischen Durchschnittsleser als auch für den sonstigen Leser ist der objektive Sinngehalt der verwandten Begriffe ohne weiteres erkennbar. Sie sind herabsetzend und auch so gemeint . . .

Die übrigen Teile des Artikels erfüllen den Straftatbestand des § 189 nicht. In ihnen wird der ermordete Generalbundesanwalt nicht als Person, sondern als staatliche Institution (»Bubacks«) angesprochen.« . . .

»Der Verfasser hat die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere ihre verfassungsmäßige Ordnung, beschimpft (§ 90a Abs. 1, Nr. 1 StGB), indem er in den genannten Absätzen ausführt, wer sich das (verbrecherische) Konterfei (Bubacks) angesehen habe, könne erkennen, »welche Züge dieser Rechtsstaat trägt, den er in so hervorragender Weise verkörperte«. Da der Verfasser das Gesicht des Toten später verhöhnt, liegt darin nicht nur eine Verunglimpfung eines Amtsträgers. Der Text ergibt, daß diese besonders verletzende und rohe Mißachtung auch die Bundesrepublik Deutschland als Staatswesen treffen soll. Der hieraus entlehnte Vorwurf, auch der Rechtsstaat trage das Gesicht eines Verbrechers, ist eine in der Form und Inhalt besonders verletzende Äußerung der Mißachtung, also ein Beschimpfen im Sinne des § 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB (vgl. hierzu Schönke – Schröder, StGB, § 90a Anm. 5; LK – Willms, § 90a Anm. 7).

. . . Die späteren Äußerungen des Verfassers über die Abhöraffären Dr. Traube und Stammheim, den Roth/Otto-Prozeß in Köln sowie die Behauptung, daß »die Entscheidung zu töten oder zu killen bei der herrschenden Macht liege«, pp., sind für den obigen Straftatbestand nicht erheblich. Allein die genannten, ausschließlich den Rechtsstaat betreffenden Sätze verunglimpfen diesen durch seine Undifferenziertheit . . .

Die Beschimpfung der Bundesrepublik Deutschland ist nicht gerechtfertigt. Jedem Staatsbürger steht es allerdings frei, staatliche Übergriffe zu kritisieren; als aktiver Bürger ist er dazu sogar verpflichtet. Für sich allein erfüllt deswegen politische Kritik niemals einen Straftatbestand, mag sie auch hart und scharf und, wie dies bei politischer Polemik leicht unterläuft, offenkundig unberechtigt sein . . . Die Grenze der Strafbarkeit wird überschritten, wenn – wie hier – die Kritik undifferenziert, d. h. ohne jeden sachlichen Aussageinhalt ist und deshalb lediglich verunglimpft. Das liegt jenseits erlaubter politischer Polemik.« . . .

»Der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Nr. 1 und 3 StGB) ist nicht erfüllt.

Unmittelbares Angriffsobjekt aller Tathandlungen der Volksverhetzung sind ›Teile der Bevölkerung‹. Gemeinsam mag den in den obigen Sätzen genannten Repräsentanten des Staates in der Gesamtschau sein, daß sie sich beruflich mit der Verfolgung der politisch motivierten Gewaltkriminalität befassen. Der beteiligte Personenkreis ist indes sehr weit gefaßt. Er umfaßt in nicht genau eingrenzbarer Form sowohl Bundes- als auch Landesbeamte und Richter. Zwar schützt § 130 StGB alle Teile der Bevölkerung, die sich unter anderem nach beruflichen oder sonstigen Merkmalen als eine von der Gesamtbevölkerung unterscheidbare Personenmehrheit darstellen. Ob die hier angesprochene punktuelle, nur zeitweilige Zusammenarbeit ausreicht, um die genannten einzelnen Personen und Gruppen zu ›Teilen der Bevölkerung‹ zu verbinden, erscheint . . . fraglich . . .

Im Ergebnis braucht diese Frage aber nicht abschließend entschieden zu werden. Der objektive Tatbestand scheidet nämlich auch aus einem weiteren Grund. Bereits der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat die sich aus der bewußten Erweiterung des Tatbestandes ergebende Gefahr einer allzu extensiven Poenalisation gesehen und diese andererseits in der geltenden Gesetzesfassung dadurch wieder beseitigt, daß diese Tathandlung zugleich die Menschenwürde anderer angreifen muß (BT-Drucksache III Nr. 1746, Seite 2). Die Tat hat sich danach gegen den unverzichtbaren Kern der Persönlichkeiten zu richten, d. h. den Betroffenen das Lebensrecht absprechen, sie als minderwertige Menschen hinzustellen (SK – Rudolphi, StGB, § 130 Anm. 7, 8 m. w. V.) . . .

Die angeführten Absätze und Sätze des Buback-Artikels stellen keine Volksverhetzung dar. Das Menschentum, das heißt ihr Lebensrecht, wird den angeführten, angeblich verbrecherischen Personen und Gruppen nicht bestritten. Sie werden auch nicht als unterwertige Wesen dargestellt, die den Schutz des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes nicht genießen sollen. Als schärfster Angriff auf die genannten Personen ist aus dem Artikel lediglich herzuleiten, daß es sich um Verbrecher handele, die verfolgt werden müßten. Damit wird diesen Personen aber nicht jegliches Lebensrecht bestritten.« . . .

»Der Tatbestand der Beleidigung (§ 185) ist nicht gegeben. Insoweit käme hier nur eine Beleidigung der Bundesanwaltschaft in Betracht. Aus der Sicht der Mitglieder der Bundesanwaltschaft könnte es eine Beleidigung darstellen, daß die ›Bubacks‹ die ›dicksten Rechtsbrüche‹ begehen und Killervisagen haben . . .

Der Verfasser nennt die Bundesanwaltschaft nicht ausdrücklich. Der Gesamtzusammenhang macht deutlich, daß der Getötete für den Verfasser nicht nur der Repräsentant der Bundesanwaltschaft, insbesondere soweit diese die politisch motivierte Gewaltkriminalität verfolgt, sondern auch der Strafverfolgungsbehörden der Länder war (z. B. im Roth/Otto-Prozeß in Köln). Offen bleibt einerseits, ob der Verfasser mit seinen Äußerungen auch die übrigen Bundesanwälte gemeint hat, die nicht mit der Verfolgung der Gewaltkriminalität befaßt sind. Andererseits können neben den Staatsanwälten der Länder auch leitende Beamte des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter angesprochen sein, die in der Verfolgung dieser Art Kriminalität tätig sind. Die beschimpfte Gruppe der ›Bubacks‹ ist mithin weder einzeln, noch insgesamt eine Personenmehrheit, die als bestimmt gekennzeichnete und äußerlich erkennbare Einheit hervortritt. Eine Abgrenzbarkeit der durch die Gesamtbezeichnung betroffenen Einzelpersonen ist nicht möglich. Eine Kollektivbeleidigung der Bundesanwälte kommt demgemäß nicht in Betracht.«

»Die Angeklagten L. und K. sind dadurch Mittäter der von dem Verfasser verwirklichten beiden Straftatbestände geworden, daß sie die Veröffentlichung des Artikels in der ›gn‹ aktiv betrieben . . . Der Buback-Artikel des unbekannt gebliebenen Verfassers . . . enthält einen strafbaren Inhalt. Mit seiner Veröffentlichung haben die verantwortlichen Redakteure, deren Verpflichtung es ist, das Druckwerk vom strafbaren Inhalt freizuhalten bzw. ein solches nicht zu verbreiten, ein Presseinhaltsdelikt begangen . . . Die Angeklagten der Presseinhaltsdelikte, weil sie als verantwortliche Redakteure den Abdruck und die Verbreitung des Artikels aktiv betrieben . . . Die Angeklagten haften nach den Regeln des allgemeinen Strafrechts (§ 25 Abs. 2 StGB). Sie betrieben die Veröffentlichung des Buback-Artikels in Kenntnis seines Inhalts bewußt und gewollt. Da sie den für sie fremden Beitrag nach Prüfung und kritischer Diskussion trotzdem in die Ausgabe aufnahmen, stellt sich dieser Tatbeitrag nach vernünftiger Betrachtungsweise als eine Objektivation der eigenen Mißachtung dar (vgl. dazu Roxin, Täterschaft und Teilnahme, S. 392). Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Angeklagten die in dem Artikel enthaltenen Straftaten als eigene wollten. Unerheblich ist dabei, daß sie mit dem Artikel inhaltlich nicht in allen Punkten übereinstimmten. Zur inneren Tatseite genügt jeweils bedingter Vorsatz in Kenntnis der mißachtenden, herabsetzenden Äußerungen und deren Wirkung auf Dritte. Diese Voraussetzungen liegen vor . . . Sie waren sich bei ihrer Vorbildung und Intelligenz des genannten Charakters des Artikels auch bewußt.«

6. Urteil des Amtsgerichts Bonn, 20. 12. 77 – Az. 28 Cs 50 Js 403/77 – 455/77 – (AG Bonn 1)

»Das festgestellte Verhalten des Angeklagten stellt keine strafbare Handlung dar: Der Tatbestand des § 90a I Ziff. 1 StGB ist nicht erfüllt. . . . Untersucht man daraufhin zunächst den vom Angeklagten selbst mitverfaßten Teil des Flugblatts für sich genommen – also ohne den sog. Buback-Nachruf des Göttinger ›Mescalero‹ – so ist ein derartiger Angriff auf die Bundesrepublik nicht zu erkennen. Soweit Vorwürfe gegen den Staat erhoben werden, richten sie sich erkennbar nicht gegen die Bundesrepublik in ihrer konkreten Gestalt als Staatswesen, sondern gegen bestimmte staatliche Stellen, die sich mit dem Nachruf beschäftigt haben, also gegen bestimmte Teile der Justiz und der Bürokratie, gegen bestimmte Politiker, von denen zwei herausgegriffen werden. . . .

Im übrigen ist zu beachten, daß für sich allein politische Kritik niemals einen Straftatbestand erfüllt, ›mag sie auch hart und scharf sein und, wie dies bei politischer Polemik leicht unterläuft, offenkundig unberechtigt sein. . . .‹ (OLG Köln, GA 1972, 214). Durch die Angriffe gegen den Staat, dem Verfälschung und Diffamierung vorgeworfen werden, ist die Grenze der politischen – erlaubten – Kritik jedoch nicht überschritten, die inhaltliche Richtigkeit dieser Vorwürfe unterliegt dabei nicht der strafrechtlichen Bewertung. . . .

»Zwar kann durch die Wiedergabe fremder Äußerungen ›beschimpft‹ werden i. S. des § 90a I Nr. 1 StGB, das setzt jedoch voraus, daß der Wiedergebende sich diese fremde – beschimpfende – Äußerung zu eigen macht, sich mit ihr identifiziert. (Schönke – Schröder – Stree, Rn. 5 zu § 90a StGB m. w. N.) . . . Der Angeklagte hat sich die Äußerungen jedenfalls nicht zu eigen gemacht und damit nicht selbst die Bundesrepublik beschimpft. . . .

»Auch eine Bestrafung des Angeklagten wegen Volksverhetzung gem. § 130 StGB scheidet aus. Da das Angriffsziel in § 130 StGB die Menschenwürde einzelner Bevölkerungsteile ist, kommt als insoweit von Bedeutung in erster Linie die Passage des Nachrufs in Betracht, in der über das Töten und Killen seitens der Richter, Bullen usw. gesprochen wird. Abgesehen von . . . der Frage, ob darin überhaupt ein Angriff auf die Menschenwürde der genannten Personengruppen zu sehen ist, der den öffentlichen Frieden stört, hat sich der Angeklagte auch diese Äußerung nicht zu eigen gemacht und damit keine der Tathandlungen des § 130 StGB vorgenommen. . . .

»Die Angriffe im Eigentext gegen ›Staat und Presse‹ fallen ebenfalls nicht unter § 130 StGB, da hier keine Bevölkerungsteile angegriffen werden. Selbst wenn man aber darin einen Angriff auf Beamte und Journalisten sehen wollte, so ist jedenfalls deren Menschenwürde durch dieses Verhalten nicht tangiert. Das wäre nur dann der Fall, wenn der einzelne dieser Gruppen im Kern seiner Persönlichkeit getroffen würde, indem er als unterwertig dargestellt und ihm das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten würde (Rudolphi, SK Anm. 7 zu § 130 StGB m. w. N.). Dies wie auch die übrigen Tatbestandsmerkmale sind hier jedoch nicht gegeben. . . .

»Das Verhalten des Angeklagten ist auch nicht als Verstoß gegen § 140 StGB zu werten. Als Ansatzpunkt kommt hier der Satz des Mescalero in Betracht, in welchem »klammheimliche Freude« zum Ausdruck gebracht wird. Ein Identifizieren mit diesem Satz ist nicht erkennbar, ein anderweitiges Billigen des Attentats auf Buback ist nicht ersichtlich, im Gegenteil bringt der Angeklagte durch die Akzentuierung des ›Tenors‹ deutlich zum Ausdruck, daß auch er für Gewaltlosigkeit eintritt und . . . die dem entgegenstehenden Passagen des ›Nachrufs‹ als negativ ablehnt.«

7. Urteil des Amtsgerichts Bonn, 10. 4. 78 – Az. 200 Cs 90 Js 422/77 – 458/77 – (AG Bonn 2) –

»Die Veröffentlichung und Verbreitung des Buback-Nachrufs erfüllt den Tatbestand des § 90a StGB . . .

Die Aufzählung einzelner Funktionsträger und Berufsgruppen dieses Staates erfolgt in einer extrem unwürdigen Form und geschieht in Kenntnis der Unwahrheit dieser infamen Behauptungen aus einer bewußt feindseligen Gesinnung gegenüber der geltenden Rechtsordnung. Dies geschieht sowohl nach Wortwahl als auch Inhaltstendenz erkennbar in der böswilligen Absicht, Repräsentanten dieses Staates und damit den Staat selbst verächtlich zu machen.«

»Weiterhin erfüllt der ›Buback-Nachruf‹ den Tatbestand der Billigung von Straftaten im Sinne von §§ 140 Nr. 2 StGB . . . Zwar setzt sich der Verfasser des ›Nachrufs‹, nachdem er seine

›klammheimliche Freude‹ über den ›Abschuß von Buback‹ zum Ausdruck gebracht hat, kritisch mit den Auswirkungen des Mordes auseinander und lehnt schließlich jeden Individualterror – da schädlich für die eigenen linken Ziele – aus taktischen Erwägungen ab. Gleichwohl sieht er in dem Mord an Generalbundesanwalt Buback ein abgeschlossenes Geschehen, das er – jedenfalls im Ergebnis – auch heute noch in vollem Umfang billigt . . .

Die Verbreitung des Flugblattes in der vorliegenden Form war auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Dies wird eindeutig, wenn man sich – reproduziert auf die unmittelbar nach dem Verbrechen an Buback einzuordnende Tatzeit – die Reaktion des überwiegenden Teiles der Bevölkerung und der Medien auf dieses, an geschmacklosem Zynismus nicht mehr zu überbietende ›Schriftstück‹ vergegenwärtigt« . . .

›Schließlich erfüllt der ›Buback-Nachruf‹ auch die Tatbestandsmerkmale der Volksverhetzung im Sinne von § 130 Ziff. 2 und 3 StGB . . .

Bezogen auf diesen Personenkreis wird weiterhin erklärt, ›bei der herrschenden Macht‹, bei ›Richtern, Bullen, Werkschützern und AKW-Betreibern‹, liege die Macht ›zu töten oder zu killen‹. Dem Leser dieses Flugblattes wird suggeriert, daß diese Gesellschaftsgruppe ohne Problem umgelegt werden könnte, wenn ›der Haß des Volkes gegen diese Figuren wirklich ein Volkshaß ist‹.

›. . . Dieser vorbezeichnete Angriff auf die Menschenwürde einer bestimmten Bevölkerungsschicht ist letztlich auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Er zielt nämlich gerade darauf ab, beim Leser des Flugblattes den Eindruck zu erwecken, er lebe in einem Staat, in dem die Macht in den Händen skrupelloser Rechtsbrecher und Killer liege. Hierdurch soll das Friedensgefühl der Bevölkerung, im sicheren Schutz einer demokratischen Rechtsordnung zu leben, nachhaltig untergraben und damit gestört werden.«

›Diesen wie dargelegt strafrechtlich relevanten Inhalt des ›Buback-Nachrufes‹ haben sich die Angeklagten als ›Mitherausgeber‹ der Flugschrift ›Vom Roten Stein der Weisen‹ auch zu eigen gemacht und letztlich als eigene Meinung weitergegeben. Sie müssen deshalb dessen strafrechtliche Konsequenz aus dem Gesichtspunkt der Mittäterschaft gemäß § 25 StGB als eigene Handlung zurechnen lassen.« . . .

›Die Herausgeber der Flugschrift ›Vom Roten Stein der Weisen‹ und damit auch die Angeklagten des vorliegenden Verfahrens bezweckten nach eigenen Angaben mit der Veröffentlichung des ›Nachrufs‹, der ›staatlichen und öffentlichen Deformierung und Kriminalisierung von Andersdenkenden entgegenzutreten‹. Mit dieser Absicht gaben die Angeklagten aber auch zu erkennen, daß sie die Veröffentlichung des ›Nachrufes‹ als eigene freie politische Meinungsäußerung gewertet wissen wollten. Die Wahrnehmung eines Rechtes, auf das es den Angeklagten und übrigen Herausgebern hier ankam, kann von dem unbefangenen Leser nur so verstanden werden, daß die Herausgeber glaubten, eine richtige und von ihnen selbst zumindest nachvollzogene und gebilligte Äußerung in eine öffentliche Diskussion einzubringen. Dies gilt insbesondere hier auch deshalb, weil die Schrift keine ausdrücklich distanzierende Bewertung des ›Nachrufes‹ bringt, die von den Herausgebern stammt.«

›Wenn es den Herausgebern und damit auch den Angeklagten tatsächlich lediglich auf die Diskussion der Gewaltfrage und die Wahrnehmung und Verteidigung des allgemeinpolitischen Mandats durch die Studentenschaft und deren Pressefreiheit im Rahmen ihrer Organe ankommen wäre, so hätte dies auch ohne weiteres ohne die in dem ›Buback-Nachruf‹ enthaltenen Diffamierungen oder aber versehen mit einer eindeutigen, konkret gefaßten, ablehnenden Stellungnahme zu Form und Inhalt des Buback-Nachrufes geschehen können und müssen.«

. . .

›Alle Angeklagten sind . . . strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten. Alle Angeklagten haben in der heutigen Hauptverhandlung zwar einen allgemein gehalten positiven, in der Sache jedoch absolut unbeherrschbaren Eindruck hinterlassen. Keiner der Angeklagten hat auch nur andeutungsweise die Schwere seiner Verfehlung eingesehen, so daß zur Überzeugung des Gerichtes zu befürchten steht, daß es bei gegebenem Anlaß zur Wiederholung derartiger Verhaltensweisen kommen könnte. Hiervon ausgehend erschien es unter Würdigung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände – auch im Hinblick auf die besondere Verwerflichkeit der Tat, bezogen auf den Tatzeitpunkt – zwingend geboten, bereits bei diesen Ersttätern Freiheitsstrafen zu verhängen, die unter Zurückstellung gewisser Bedenken auf jeweils 6 Monate zu bemessen waren.

Hierbei durfte nicht außer acht gelassen werden, daß mit vorliegendem Urteil auch ein gewisser Abschreckungseffekt gegenüber weiteren, potentiellen Straftätern dieser Sparte erzielt werden mußte. Schließlich hat auch der sogenannte normale Bürger, der durch das Verhalten auch dieser Angeklagten seinerzeit tief getroffen wurde, Anspruch auf richterliche Klarstellung, daß der derart angegriffene Rechtsstaat jederzeit in der Lage ist, solchen Aktionen mit legalen Mitteln angemessen zu begegnen.«

»Die Angeklagten geben zu, für dieses Flugblatt dementsprechend verantwortlich gezeichnet zu haben und distanzieren sich nicht davon, auch nicht von der nachgedruckten Schmäh-schrift.« . . .

»(Ihre) Einlassung schützt die Angeklagten jedoch nicht vor Strafe, weil sie eben nicht etwa ihnen zustehende Rechte wahrgenommen haben, sondern entgegen ihren Einlassungen in ihrem Kampf gegen den demokratischen Rechtsstaat diesen verunglimpft und das Strafgesetz vorsätzlich mißachtet haben.

Allerdings ist neben der Verunglimpfung des Staates, deretwegen die Angeklagten verurteilt worden sind, nicht festzustellen, daß die Angeklagten sich auch der Volksverhetzung nach § 130 StGB und der öffentlichen Billigung einer Straftat nach § 140 StGB schuldig gemacht hätten.

Soweit ihnen im Sinne des § 130 StGB vorgeworfen wird, in einer den öffentlichen Frieden störenden Weise die Menschenwürde anderer dadurch angegriffen zu haben, daß sie zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie aufgefordert oder sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet hätten, ist zwar nicht zu übersehen, daß in der von ihnen nachgedruckten revolutionären Schmäh-schrift allerlei Gegner beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden und dadurch in gewisser Weise zum Haß gegen sie aufgestachelt wird, indem die Verantwortlichen der Presse als politische Eunuchen bezeichnet werden, die Bubacks, Maihofers, Scheiß – gemeint ist offenbar der frühere Baden-Württembergische Innenminister Schieß – und Benda der dicksten Rechtsbrüche bezichtigt werden, von der kapitalistischen Schikaria und deren Schergen die Rede ist, die in Aufruhr versetzt werden, wenn ›mal wieder was hochging‹, von ›Richtern, Bullen, Werkschützern, Militärs und AKW-Betreibern‹ behauptet wird, bei ihnen liege eine Macht zu töten und zu killen usw. Das richtet sich jedoch nicht gegen einen bestimmten Bevölkerungsteil im Sinne des § 130 StGB wie z. B. gegen die Bäcker, die Polizisten oder die Gastarbeiter, sondern diffus gegen Gegner aus den verschiedensten Bereichen, allerdings gegen sie als Repräsentanten des Staates.« . . .

»Soweit den Angeklagten ferner im Sinne des § 140 StGB vorgeworfen wird, durch den Nachdruck den Mord an Generalbundesanwalt und damit eine in § 138 Abs. I StGB und zwar unter Nr. 6 genannte rechtswidrige Tat öffentlich gebilligt zu haben, steht zwar fest, daß in der nachgedruckten Schmäh-schrift trotz einer gewissen Distanzierung von den bewaffnete Kämpfer genannten Terroristen jener Mord in zynischster Weise mit dem hervorstechenden, die Öffentlichkeit besonders empörenden Ausdruck fortbestehender Freude über den unmenschlich als ›Abschuß‹ bezeichneten Mord gefeiert und damit gebilligt worden ist.« . . .

»Da die Angeklagten jedoch in ihrem dem Nachdruck der Schmäh-schrift vorgestellten Vorspann unter Hinweis auf diesen weiteren Inhalt der Schmäh-schrift ausgeführt haben, ihrer Meinung nach habe diese einen anderen, ja entgegengesetzten Tenor, haben sie sich in der Flugschrift durch ihre zwar falsche, aber publizierte andere Auslegung der Schmäh-schrift die in dieser enthaltene Billigung des Mordes jedenfalls objektiv nicht eindeutig als eigene Meinungsäußerung zu eigen gemacht.

Dagegen haben die Angeklagten in dem Inhalt sowohl des Vorspanns wie auch des Nachrucks in ihrer Flugschrift im Sinne des § 90a Abs. I Nr. 1 StGB, und zwar gem. § 25 Abs. II StGB gemeinschaftlich, durch diese Flugschrift vorsätzlich die Bundesrepublik Deutschland und ihre verfassungsmäßige Ordnung öffentlich durch die Verbreitung einer Schrift beschimpft und böswillig verächtlich gemacht.

Denn sie haben darin nach dem ganzen Tenor ihrer Publikation diesen Staat als einen verabscheuungswürdigen Unrechts- und Willkürsstaat dargestellt, dessen verfassungsmäßige Ordnung durch eine Revolution beseitigt werden müsse.

In der von ihnen nachgedruckten Schmäh-schrift wurden nämlich nicht nur verschiedene Repräsentanten des Staates als solche, wie schon oben erörtert, angegriffen, indem die Bubacks, Maihofers, Scheiß und Bendas dickster Rechtsbrüche bezichtigt werden, dem ermordeten Buback als dem früheren Generalbundesanwalt die vorsätzliche Verfolgung nachweislich Unschuldiger unterstellt wird und ›Richtern, Bullen, Werkschützern, Militärs und AKW-Betreibern‹ eine Entscheidungsmacht zu töten und zu killen zugeordnet wird, sondern zugleich der angeblich so repräsentierte Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung verunglimpft und böswillig verächtlich gemacht, als ein ›Rechtsstaat‹, der von dem so herabgesetzten Buback hervorragend repräsentiert werde, welcher eine Killervisage getragen habe, und in dem die Verfolgung Unschuldiger aus politischen Gründen und der Mord die Mittel

staatlichen Handelns seien und der nichts anderes wert sei, als durch die als selbstverständlich vorausgesetzte künftige Revolution beseitigt zu werden.« . . .

»Bei der Strafzumessung war strafmildernd zu berücksichtigen, daß die Angeklagten in einer Zeit aufgewachsen sind, in der die Bekämpfung des freiheitlich demokratischen Rechtsstaats durch eine Reihe verfassungsfeindlicher Organisationen mit zuvor ungeahntem Kapitaleinsatz geduldet worden ist, da davon auszugehen ist, daß die Angeklagten dadurch mit geprägt sind.«

... .

»Die Strafe muß daher hart spürbar sein, um den demokratischen Staat, eingedenk der Erfahrungen aus der Weimarer Republik, zu schützen.« . . .

»Unter Abwägung aller Umstände erschien daher zur Einwirkung auf den einschlägig schon früher böse hervorgetretenen Angeklagten S. und zur Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung einer Freiheitsstrafe gegen diesen Angeklagten unerlässlich, um diesem durch die früher verhängte Geldstrafe gänzlich erfolglos gewarnten Angeklagten das Unrecht seines Tuns nun ernstlich spürbar zu machen, dabei aber die gesetzliche Regelmindeststrafe von 6 Monaten noch ausreichend.

Deren Vollstreckung war nach § 56 StGB zur Bewährung auszusetzen.« . . .

»Bei dem Angeklagten B. ist der Strafrichter davon ausgegangen, daß dieser als evangelischer Theologiestudent, möglicherweise durch falsche Lehrer verführt, zu der Straftat gekommen ist und möglicherweise zu schüchtern war, sie in der Hauptverhandlung in Gegenwart seiner Mitangeklagten zu bereuen. Daher erschien bei dem Angeklagten B. eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen trotz Bedenken noch ausreichend.«

9. Urteil des Amtsgerichts Bonn, 17. 4. 78 – Az. 28 b Cs 50 Js 413/77 – 454/77 – (AG Bonn 4) –

»Zwar ist den Angeklagten zuzugeben, daß das Flugblatt ›Vom Roten Stein der Weisen‹ allein genommen keinen strafbaren Inhalt hat. Seine alleinige Verbreitung wäre nicht zu beanstanden gewesen. Nun haben aber die Angeklagten als Mitherausgeber und Mitverantwortliche des Flugblattes diesem den vollständigen Text des ›Buback-Nachrufes‹ beigeheftet und mit diesem zusammen verbreitet.« . . .

»Von einem einsichtigen und unbefangenen Leser des Flugblattes, in dem es seinen Herausgebern und damit auch den Angeklagten darauf ankam, wie sie selbst ausgeführt haben, Rechte wahrzunehmen, kann dies nur so verstanden werden, daß die Herausgeber glaubten, eine richtige und von ihnen selbst zumindest nachvollzogene und gebilligte Äußerung in eine öffentliche Diskussion einzubringen.« . . .

»Dieser ›Buback-Nachruf‹ aber ist strafbaren Inhaltes.

Er erfüllt zunächst den Tatbestand der Billigung einer Straftat gem. §§ 140 Ziff. 2, 126 Abs. 1 Ziff. 2, 211 StGB.

Unzweifelhaft wird in dem veröffentlichten und verbreiteten ›Buback-Nachruf‹ der Mord (§ 211 StGB) an Generalbundesanwalt Buback gebilligt, d. h. durch eine auf die konkrete Tat erkennbar bezogene und aus sich heraus verständliche Erklärung gutgeheißen. Denn es heißt in dem ›Nachruf‹: ›Meine unmittelbare Reaktion, meine ›Betroffenheit‹ nach dem Abschluß von Buback ist schnell geschildert: ich konnte und wollte (und will) eine klammheimliche Freude nicht verhehlen‹. Zwar setzt sich der Verfasser des ›Nachrufes‹ in seinen weiteren Ausführungen kritisch mit den Auswirkungen des Mordes an Generalbundesanwalt Buback auseinander und lehnt schließlich jeden Individualterror – weil schädlich für die linke Sache – ab. Dennoch aber sieht er in diesem Mord ein abgeschlossenes Geschehen, das er auch jetzt noch in vollem Umfange billigt. Dieses ergibt sich eindeutig aus dem durch Klammern kenntlich gemachten und dadurch besonders hervorgehobenen Einschub den im Präsens stehenden Worten ›und will‹. In den späteren Passagen des ›Buback-Nachrufes‹ wird diese eindeutige und auf die Gegenwart bezogene Aussage nirgendwo abgeschwächt.« . . .

»Die Verbreitung des Flugblattes mit dem vollständigen Text des ›Buback-Nachrufes‹ war auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören.« . . . »Der Zynismus, mit dem der Verfasser des ›Buback-Nachrufes‹ sich über die zunächst hilflos erscheinende Reaktion der Bevölkerung und der zuständigen Staatsorgane lustig macht, kann nur als – geeigneter – Angriff auf den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung gewertet werden.« . . .

»Nach objektiver Bewertung des Gesamtinhaltes und der Tendenz des ›Buback-Nachrufes‹ verleumdet dessen Verfasser gezielt denjenigen Bevölkerungsteil, der dazu berufen ist, den Terrorismus und das Gewaltverbrechen zu bekämpfen, um dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtssicherheit zu untergraben. Den angesprochenen Berufsgruppen wird

gerade wegen der pflichtgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben in ihrem Beruf die Menschenwürde aberkannt, sie werden skrupellosen Mördern (Killern) gleichgestellt. Sie werden im Kern ihrer Persönlichkeit getroffen: ihnen wird die charakterliche Eignung für eine wirksame Mitgestaltung des Lebens im Staate abgesprochen.« . . .

»Schließlich erfüllt die Veröffentlichung und Verbreitung des ›Buback-Nachrufes‹ auch den Tatbestand der Verunglimpfung des Staates gem. § 90a Abs. 1 Ziff. 1 StGB.« . . . »Angriffsziel aber ist unmittelbar die verfassungsgemäße Ordnung dieses Staates, wie aus den Eingangspassagen des ›Nachrufes‹ zu entnehmen ist: ›Wer sich in den letzten Tagen nur einmal genau genug sein – Bubacks – ›Konterfei‹, das an anderer Stelle als ›Killervisage‹ bezeichnet wird, ›angesehen hat, der kann erkennen, welche Züge dieser Rechtsstaat trägt‹, der schließlich durch die ›Revolution‹ beseitigt werden soll. Die Aufzählung einzelner Funktionsträger und ganzer Berufsgruppen erfolgt in einer niederträchtigen und äußerst unwürdigen Form und geschieht trotz Kenntnis der Unwahrheit dieser beleidigenden Behauptungen aus einer bewußt feindseligen Gesinnung gegenüber der geltenden verfassungsmäßigen Ordnung. Diese Verächtlichmachung ist unzweifelhaft böswillig.« . . .

»Im Hinblick auf die genannten Umstände, im Hinblick aber auch auf den nicht zu unterschätzenden Gruppenzwang, dem die Angeklagten bei ihrer Tat sicherlich ausgesetzt wen, im Hinblick schließlich auf die Schwere, Wichtigkeit und Verwerflichkeit ihrer Tat zur Tatzeit, erschien für jeden Angeklagten eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten nicht nur erforderlich, sondern auch zwingend geboten. Dabei wurde nicht außer acht gelassen, daß die Freiheitsstrafe und ihre Höhe nicht nur zur Einwirkung auf die Angeklagten, sondern auch zur Verteidigung der Rechtsordnung unerläßlich erscheint. Den Angeklagten muß durch die Freiheitsstrafe unmißverständlich klar gemacht werden, daß solche Angriffe auf den Rechtsstaat Angriffe auf die Freiheit seiner Bürger bedeuten, die diesen angegriffenen Rechtsstaat mit größter Mehrheit bejahen, weder eine Revolution noch eine Anarchie wollen und ein Recht darauf haben, daß dieser ihr Rechtsstaat vor solchen Angriffen durch ordentliche Gerichte mit den ihnen zur Verfügung gestellten legalen Mitteln geschützt und verteidigt wird.«

10. *Urteil des Landgerichts Bonn, 23. 6. 78* – Az. noch nicht bekannt – [Die schriftliche Urteilsbegründung lag bei Drucklegung noch nicht vor.]

11. *Beschluß des Landgerichts Berlin, 31. 1. 78* – Az. (512) I P Js 676/77 (90/77) –

»Der Verfasser hat das Andenken des Toten ferner verleumderisch (§ 187 StGB) verunglimpft, indem er der Wahrheit zuwider verbreitete, der Generalbundesanwalt habe bei der ›Folterung von Linken . . . eine herausragende Rolle gespielt. Denn darin steckt nach allgemeinem Sprachgebrauch, den auch der Verfasser kennt, die Behauptung, der Tote habe Beschuldigte mißhandeln lassen, um sie zu Geständnissen zu zwingen. Auch mit diesem unwahren Vorwurf hat der Autor nicht nur ›staatsbürgerliche Anstandregeln‹ verletzt, sondern die Grenze zum strafrechtlich Verbotenen überschritten. Denn er hat das Andenken an die berufliche Tätigkeit des Toten schwerwiegend dadurch herabgewürdigt, daß er ihn eines Verbrechens im Amt, nämlich der Aussagenötigung (§ 343 StGB), beschuldigte.« . . .

»Der Verfasser schreibt, es genüge, sich das Bild des Toten nur einmal genug anzusehen, um zu erkennen, welche Züge dieser Rechtsstaat trage. Da er das Gesicht des Toten später verhöhnt, liegt darin nicht nur eine Verunglimpfung des Andenkens eines Amtsträgers. Der Text ergibt, daß diese besonders verletzend und rohe Mißachtung auch die Bundesrepublik treffen soll. ›. . . dieser Rechtsstaat . . .‹, also die Bundesrepublik als Staatswesen, trägt nach dem Text verbrecherische Züge.« . . .

»Dieser beleidigende Generalangriff richtet sich gegen Staatsanwälte, Politiker, Richter, Polizisten, Angestellte und Soldaten, die sich in den Augen des Verfassers als ›herrschende Macht‹ darstellen. Die beleidigten Gruppen sind damit nicht deutlich umrissen. Zu den ›Bubacks‹ können, wie der Artikel in seinem Zusammenhang zeigt, alle Bundesanwälte gehören, die sich mit der Verfolgung politisch motivierter Gewalttäter befassen; offen bleibt, ob auch die anderen Bundesanwälte gemeint sind.« . . .

»Die Einbeziehung auch von ›Militärs‹ und ›AKW-Betreibern‹ in die beleidigten Gruppen macht deutlich, daß ihre Abgrenzung durch Tätigkeitsmerkmale unmöglich ist, weil der Verfasser alles verunglimpft hat, was ihm als vermeintlich ›herrschende Macht‹ gerade einfiel. Die beschimpften Gruppen sind mithin weder einzeln noch insgesamt Personenmehrheiten,

die als bestimmt gekennzeichnete und äußerlich erkennbare Einheiten hervortreten, so daß die vom Bundesgerichtshof verlangte (BGHSt 2, 38 [39]) Abgrenzbarkeit der durch die Gesamtbezeichnung betroffenen Einzelperson unmöglich ist.« . . .

»Da die beschimpften Gruppen nicht ›Teile der Bevölkerung‹ im Sinne des § 130 StGB sind, ist auch dieser Tatbestand nicht erfüllt. Teil der Bevölkerung ist jede zahlenmäßig erhebliche Mehrheit von Personen, die nach außen durch die Gemeinsamkeit bestimmter äußerer oder innerer Merkmale als Einheit erscheinen (Lenckner in Schönke – Schröder, Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Rn. 6 zu § 130; im wesentlichen übereinstimmend: Rudolphi in SK StGB, Rn. 3 zu § 130). Die Verfolgung politisch motivierter Gewalttäter, die nach Auffassung der Anklage die einzelnen beschimpften Gruppen verbindet, ist kein Kriterium, das einen Bevölkerungsteil von einem anderen Bevölkerungsteil abgrenzt. Denn dazu gehört eine gewisse Konstanz der Merkmale, die hier fehlt, weil die mit solcher Verfolgung befaßten Leute ihre Tätigkeit öfter wechseln und andere an ihre Stelle rücken.« . . .

»Der Verfasser hat den Mord nicht gebilligt, so daß die Voraussetzungen des § 140 StGB nicht erfüllt sind.

Der Text muß auch hier als Ganzes beurteilt werden. Denn er betrifft von Anfang bis Ende das Attentat. Deshalb genügt bei seiner strafrechtlichen Beurteilung nicht, die eine oder andere Wendung herauszugreifen und für sich zu bewerten. Der Verfasser freut sich zwar über den Mord, stimmt ihm aber nicht zu.« . . .

»Die hier allein zu entscheidende Tatfrage, ob der Verfasser die Ermordung von Siegfried Buback billigt, muß verneint werden. Denn dieser Begriff, der restriktiv ausgelegt werden muß (BGHSt 22, 282 (287)), setzt eine unmittelbar zustimmende Erklärung des Täters zu dem konkreten Verbrechen voraus (BGHSt a. a. O. 288/289).« . . .

»Aus dem Umstand, daß der Verfasser des Nachrufs seine persönliche Mißachtung sowohl des Andenkens des Toten als auch der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht hat, folgt deshalb noch nicht, daß dies auch die Angeschuldigten mit ihrer erneuten Veröffentlichung getan haben. Das wäre nur dann der Fall, wenn sie selbst solche Mißachtung ausgedrückt hätten.« . . .

»Da sie einleitend ausgeführt haben, die Veröffentlichung des Nachrufs sei ›unter Strafe gestellt worden‹, erkennt jeder Leser, daß sich die Herausgeber der Möglichkeit bewußt gewesen sind, einen Text zu verbreiten, dessen Veröffentlichung jedenfalls für den Verfasser eine nach dem Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung darstellt. Hieraus folgt aber nicht, daß sie sich die Beleidigungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen, zu eigen gemacht haben. Sie selbst geben im letzten Absatz der Erklärung andersartige Gründe für die Publikation an. Die dort geäußerte Auffassung, es müsse eine öffentliche Diskussion des gesamten Artikels möglich sein, enthält ebenfalls keine Identifizierung mit seinem Inhalt; denn man kann Texte zur Diskussion stellen, deren Aussage eigener Ansicht nicht entspricht.« . . .

»Was die Beleidigungen betrifft, so enthält die Erklärung darüber hinaus noch eine Distanzierung zur Wortwahl des Autors, indem es heißt, der Artikel wolle ›auf seine Weise‹ etwas in Gang setzen; denn darin kommt zum Ausdruck, daß die Art der Angeschuldigten und ihrer Mitherausgeber, sich zu äußern, anders sein kann. Daß sie sich tatsächlich nicht der ›Weise‹ des Verfassers bedienen, die er selbst als zu Papier gebrachte ›Rülpser‹ bezeichnet, ergibt der Wortlaut der Erklärung.« . . .

»Die Angeschuldigten sind auch nicht hinreichend verdächtig, dem Verfasser (oder etwa vorhandenen Mittätern) Beihilfe (§ 27 StGB) zur Verunglimpfung des Andenkens (§ 189 StGB) oder des Staates (§ 90a StGB) geleistet zu haben. Denn die Tat war beendet, als die Dokumentation veröffentlicht wurde.« . . .

»Die Angeschuldigten haben sich auch presserechtlich nicht strafbar gemacht. Denn es ist mittels der Dokumentation keine neue rechtswidrige Tat begangen worden, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht (§ 19 Abs. 2 des Berliner Pressegesetzes); der Inhalt der Dokumentation läßt nämlich erkennen, wer durch sie den Toten und die Bundesrepublik Deutschland ›selbst beschimpft‹ (RGSt 46, 356 (357)).«

12. *Beschluß des Kammergerichts, 10. 5. 78 – Az. 2 AR 372/77 – 4 Ws 76/78 –*

»Die Angeschuldigten sind hinreichend verdächtig (§ 203 StPO), sich gemeinschaftlich einer Verunglimpfung des Staates (§ 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB) schuldig gemacht zu haben. Dem angefochtenen Beschluß ist im Ergebnis darin zuzustimmen, daß die Angeschuldigten durch die erneute Veröffentlichung des von einem unbekanntem Verfasser geschriebenen und in der

Studentenzeitung ›Göttinger Nachrichten‹ vom 25. April 1977 veröffentlichten ›Mescalero-Artikels‹ sich einer Straftat nicht schuldig gemacht zu haben.« . . .

›Denn der Beschimpfung macht sich nur schuldig, wer selbst beschimpft, nicht wer lediglich mitteilt, ein anderer habe beschimpft (RGSt 46, 356, 358; 59, 181; 61, 308; Stree in Schönke – Schröder, StGB 19. Aufl., § 90a Rn. 5). Der dogmatische Grund dieser Rechtsprechung ist darin zu sehen, daß § 90a wie § 185 und die §§ 130, 186, 187, 189 StGB in einzelnen Tatbestandsmerkmalen ein persönliches oder subjektgebundenes Äußerungsdelikt ist (Roxin, Täterschaft und Tat herrschaft, 3. Aufl. 1975, S. 388 ff., 392; vgl. auch Geilen NJW 1976, 279, 281). Als Täter kann diese Tatbestände nur erfüllen, wer seine eigene Mißachtung kundgibt, nicht aber, wer nur fremde Mißachtung weitergibt. Anderes gilt lediglich in den Fällen der objektiven Verbreitungsdelikte, in denen der Achtungsanspruch des anderen Menschen oder des Staates nach dem jeweiligen Tatbestand durch das Verbreiten von Tatsachen verletzt werden kann; denn Tatsachen sprechen für sich (Roxin a. a. O., S. 392; Geilen a. a. O.). . . Es besteht aber kein hinreichender Tatverdacht, daß die Angeschuldigten sich die oben zitierten Äußerungen aus dem ›Mescalero-Artikel‹ zu eigen gemacht haben. Bei der Prüfung dieser Frage sind alle Umstände, auch solche außerhalb der Schrift, zu berücksichtigen (RGSt 46, 356, 358; BGHSt 19, 245, 250). Der Charakter der ganzen Dokumentation ergibt diesen Verdacht nicht, weil sie auch solche Presseveröffentlichungen enthält, die den ›Mescalero-Artikel‹ scharf verurteilen.« . . .

›Die Angeschuldigten sind aber hinreichend verdächtig, sich durch ihre eigene, in der Dokumentation ebenfalls veröffentlichte Erklärung einer Verunglimpfung des Staates (§ 90a Abs. 1 Nr. 1 StGB) schuldig gemacht zu haben.

In der Erklärung heißt es, es sei ›unter Strafe gestellt worden‹, den Nachruf zu veröffentlichen; jeder Ansatz sozialistischer Kritik und Praxis solle erstickt werden, während ›faschistoide Tendenzen‹ sich ungehindert breit machen könnten; einzelne Studentenvertreter würden exemplarisch kriminalisiert. Abschließend heißt es dann: ›Mit seiner (gemeint ist: des Mescalero-Artikels) Veröffentlichung wollen wir zugleich dazu beitragen, der Kriminalisierung, der Illegalisierung und dem politischen Äußerungsverbot entgegenzutreten.« . . .

›Wesentlich zur Entscheidung der Frage, ob diese Äußerung eine Beschimpfung, das ist eine durch Form oder Inhalt rohe Mißachtung (RGSt 65, 422, 423; BGHSt 3, 346, 347; 7, 110; NJW 1961, 1932) enthalten, ist ihr Sinn, so wie er unter Berücksichtigung des gesamten Zusammenhanges von einem unbefangenen und unverbildeten, aber auch sorgfältigen Leser verstanden werden kann (BGHSt 3, 346, 347; 7, 110, 111; BGH bei Wagner GA 1961, 19 Nr. 12; BGH NJW 1961, 1932; BGH JZ 1963, 402; OLG Köln GA 1972, 214). Eine Auslegung der zitierten Stellen nach diesen Maßstäben führt zu dem Ergebnis, daß die Angeschuldigten der Bundesrepublik und ihren Ländern Willkür und Unterdrückung der Meinungsfreiheit vorwerfen. Sie sagen, die Veröffentlichung werde ›unter Strafe gestellt‹ und drücken damit aus, daß sie eigentlich gar nicht strafbar sei und deshalb die Verfolgung willkürlich geschehe. Dieser Gedanke wird vertieft durch die Äußerung der ›exemplarischen Kriminalisierung‹, d. h. ebenfalls einer willkürlichen Bestrafung. In die gleiche Richtung deutet der Ausdruck der ›Kriminalisierung‹ und ›Illegalisierung‹, der es entgegenzutreten gelte. Der Vorwurf der Willkür ist auch in der Äußerung enthalten, daß ›faschistoide Tendenzen‹ sich ungehindert breitmachen könnten. Mit dieser Äußerung wird die Erinnerung an die Willkürherrschaft des dritten Reichs wachgerufen (vgl. OLG Karlsruhe MDR 1978, 421) und der Bundesrepublik vorgeworfen, in ihr herrschten gleiche oder zumindest ähnliche Zustände. Der Vorwurf der Unterdrückung der Meinungsfreiheit ist offensichtlich in der Äußerung, es gelte, ›dem politischen Äußerungsverbot entgegenzutreten‹.

Angriffsobjekt dieser Äußerungen sind die Bundesrepublik und ihre Länder, denn die Bindung ihrer Verwaltungsbehörden und Gerichte an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) wird durch den Vorwurf der Willkür geleugnet.

Der beschimpfende Charakter dieser Äußerungen liegt in ihrem Inhalt. Der Vorwurf der Willkür und der Unterdrückung der Meinungsfreiheit unter Anspielung auf die faschistische Diktatur in Deutschland ist der schwerste Vorwurf, der gegen die Bundesrepublik und ihre Länder erhoben werden kann. Deshalb ist er maßlos in dem Ausdruck seiner Mißachtung.

Es ist offensichtlich, daß durch diese Äußerungen die Bundesrepublik und ihre Länder auch verächtlich gemacht werden. Sie werden als der Achtung der Bürger nicht würdig (BGHSt 7, 110, 111) dargestellt, weil in ihnen ›faschistoide Tendenzen‹ herrschen. Das geschieht böswillig, nämlich aus feindseliger Gesinnung (BGH bei Wagner GA 1961, 19 Nr. 11). Diese dem Staat feindselige Gesinnung wird aus den Äußerungen klar, der Staat habe ›Trauer für einen seiner Repräsentanten verordnet und in Szene gesetzt‹; der Verfasser des Artikels habe ›verordnete Gefühlsregungen‹ in Frage stellen wollen; es verletzte nur ›staatsbürgerliche Anstandsregeln‹, was der Bundesjustizminister als ›Verunglimpfung des Andenkens Toter‹

anzeige. Diese Äußerungen sind feindselig, weil sie den Eindruck erwecken, der Staat verfälsche die Wirklichkeit. Er »verordne Trauer« und »setze sie in Szene«, die gar nicht vorhanden sei. Er bestrafe etwas, was lediglich Anstandsregeln verletze. Die feindselige Gesinnung wird auch daraus deutlich, daß diese Äußerungen im Sinnzusammenhang der Erklärung ohne sachlichen Grund sind, weil sie die von den Angeschuldigten mit der Dokumentation verfolgten Ziele nicht verdeutlichen oder erklären können.

Durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) ist die Erklärung der Angeschuldigten nicht gedeckt. Dieses Grundrecht findet seine Grenzen an den allgemeinen Gesetzen (Art. 5 Abs. 2 GG), zu denen auch § 90a StGB gehört. Die das Grundrecht begrenzenden allgemeinen Gesetze sind aber ihrerseits aus der für die freiheitlich demokratische Grundordnung wertsetzenden Bedeutung der Meinungsfreiheit einschränkend auszulegen (BVerfGE 7, 198, 209; 12, 113, 124; 24, 278, 282; 42, 143, 150; 42, 163, 170). Auslegungsmaßstab ist dabei eine an den Umständen des Einzelfalles auszurichtende Güterabwägung (BVerfGE 7, 198, 210 f.; 24, 278, 282; 42, 143, 152), bei der die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede spricht, wenn es sich um einen Beitrag im geistigen Meinungskampf ohne Verfolgung privater Interessen handelt (BVerfGE 7, 212; 12, 127; 42, 163, 170).

Diese Vermutung streitet hier zwar für die Angeschuldigten, denn es kann davon ausgegangen werden, daß sie private Interessen mit der Dokumentation nicht verfolgen. Gleichwohl besteht hinreichender Verdacht, daß die Güterabwägung zu ihren Ungunsten ausgehen wird. Anlaß der Dokumentation waren die bruchstückhafte Veröffentlichung des »Mescalero-Artikels« in der Presse und strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen gegen Studenten wegen dessen Veröffentlichung. Die nur bruchstückhafte Veröffentlichung des Artikels in der Presse mag ein berechtigter Anlaß zu heftiger Kritik gewesen sein. Für die gegen Studentenvertreter eingeleiteten Strafverfolgungsmaßnahmen gilt das aber in gleichem Maße nicht, denn sie waren gerechtfertigt, weil der Artikel einen strafbaren Inhalt hat. Aber selbst wenn bei der Verfolgung Übergriffe einzelner Polizeibeamten geschehen sein sollen, so sind gemessen hieran die gegen den Staat allgemein erhobenen Vorwürfe der Willkür und Unterdrückung der Meinungsfreiheit doch weder ein adäquates Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Diskussion, noch eine angemessene Reaktion auf diese Vorgänge (vgl. BVerfGE 24, 278, 285). Anders als zu dem, in der zuletzt zitierten Entscheidung entschiedenen Fall haben die Angeschuldigten ihre Vorwürfe inhaltlich nicht beschränkt, sondern die Bundesrepublik und ihre Länder schlechthin als von »faschistoiden Tendenzen« und Willkür gekennzeichnet und die Meinungsfreiheit unterdrückend dargestellt. Bei diesem Mißverhältnis zwischen Anlaß und Äußerung ist auch zu berücksichtigen, daß die Angeschuldigten als Hochschullehrer und Rechtsanwälte über die Fähigkeit verfügen, ihre Kritik inhaltlich zu begrenzen und sprachlich zu differenzieren. Ihre Äußerungen können auch nicht deshalb als noch verhältnismäßige Mittel im politischen Meinungskampf angesehen werden, weil angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame und auch harte Formulierungen hinzunehmen sind (BVerfGE 24, 278 ff., 286). Mit diesem Grundsatz ist nicht jede ehrverletzende Äußerung zu rechtfertigen (BVerfGE 42, 143, 153). Die Angeschuldigten haben ein Recht, die bruchstückhaften Veröffentlichungen des Artikels und die gegen die Göttinger Studenten ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahmen, die sie als Mißstand ansehen, hart zu kritisieren. Es steht ihnen aber nicht zu, dem Staat deswegen Willkür und faschistoide Tendenzen und die Unterdrückung der Meinungsfreiheit vorzuwerfen (vgl. auch BGH JZ 1963, 402).«

III. PLÄDOYER VON PROF. DR. GERALD GRÜNWARD IN DER BERUFUNGSVERHANDLUNG VOR DEM LG BONN AM 16. JUNI 1978 (Kurzfassung)

1. Gegenstand dieses Verfahrens ist die Veröffentlichung des Flugblatts »Vom roten Stein der Weisen«, dem der Text »Buback – ein Nachruf« angeheftet war, durch Bonner Studenten. In der Argumentation der Staatsanwaltschaft werden stellenweise die verschiedenen Nachveröffentlichungen des »Nachrufs« undifferenziert zusammengefaßt. Für die Entscheidung in diesem Verfahren kommt es jedoch darauf an, welche Aussagen gerade dieses Flugblatt enthält und wie der Abdruck des vollständigen Textes des »Nachrufs« begründet ist.

2. Bei der Ermittlung des Inhalts des Flugblattes steht das Gericht vor der dreifach begründeten Schwierigkeit, seine Aussagen vorurteilsfrei aufzunehmen: Erstens ist den Richtern das Flugblatt nicht in der Weise wie einem unbefangenen Leser bekanntgeworden, sondern als Gegenstand eines Strafverfahrens und damit belastet mit einer Reihe von Vorinformationen und -einschätzungen. Zweitens war dem Strafverfahren die Berichterstattung in der Bonner Presse vorangegangen, die die Information vermittelt hatte: Auch in Bonn billigen Studenten in einem Flugblatt die Ermordung des Generalbundesanwalts Buback. Drittens richtet der »Nachruf« durch seine Sprache und seinen Inhalt eine emotionale Sperre auf, die nicht nur das Verstehen seiner eigenen Aussagen, sondern auch die der Erklärungen in dem Flugblatt erschwert. Damit diese Barrieren überwunden werden und der Inhalt des Flugblattes, so wie er sich aus dem Text selbst ergibt, aufgenommen wird, war die Begutachtung durch den Sachverständigen, den Literaturwissenschaftler Professor Dr. Beda Allemann, Bonn, notwendig. Das Ergebnis seiner Analyse des Flugblattes ist die eindeutige Feststellung, daß es eine Identifikation mit dem »Nachruf« nicht enthält.

Die Verteidigung hat sodann die Verlesung mehrerer Presseauschnitte veranlaßt. Dies war geboten, um die Vorgänge in Erinnerung zu rufen, die zur Veröffentlichung des Flugblattes führten, und damit darzutun, daß die in ihm enthaltene Begründung für den vollständigen Abdruck des »Nachrufs« mit der Wirklichkeit übereinstimmt: Der »Buback-Nachruf« hat in der Auseinandersetzung um die verfaßte Studentenschaft und um den Handlungsspielraum ihrer Organe und der studentischen Presse eine wichtige Rolle gespielt. Er führte zu Maßnahmen des Rektors der Universität Göttingen und des niedersächsischen Wissenschaftsministers gegen den Göttinger AStA. Er wurde zum Anlaß genommen, dem AStA die Wahrnehmung eines politischen Mandats zu untersagen; das bedeutet, daß schon die Veröffentlichung eines Artikels in einer vom AStA herausgegebenen Zeitung als verbotene politische Betätigung angesehen werde. Damit war man weit über die von den Verwaltungsgerichten vertretene Auffassung hinausgegangen, daß allgemeinpolitische Erklärungen des AStA selbst unzulässig seien. Darüber hinaus erklärte der niedersächsische Wissenschaftsminister, angesichts des »Buback-Nachrufs« müsse gefragt werden, ob die verfaßte Studentenschaft weiter bestehen solle. In der Presse waren einzelne Sätze des »Nachrufs«, die isoliert betrachtet als Billigung des Mordes an Generalbundesanwalt Buback verstanden werden mußten, zitiert, und es wurde der »Nachruf« dem Göttinger AStA zugerechnet, obwohl inzwischen durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hildesheim klargestellt worden war, daß sich der AStA nicht mit seinem Inhalt identifiziert.

In dieser Situation war es eine legitime Meinungsäußerung, wenn Studenten dem gegen den AStA Göttingen gerichteten Angriff auf das »politische Mandat« und auf die verfaßte Studentenschaft entgegentraten. Eben dies taten die Verfasser des Flugblattes, indem sie dazu aufforderten, sich »unter diesen Aspekten« hinter den Göttinger AStA zu stellen, wobei sie noch erklärten, daß die Solidarität bei der Verteidigung des politischen Mandats nicht davon abhängen solle, ob man die Handlungsweise des Göttinger AStA inhaltlich billigt. Da das Vorgehen gegen den Göttinger AStA mit dem Inhalt des »Buback-Nachrufs« begründet worden war, war es sachgemäß, diesen in vollem Wortlaut mitzuteilen, damit der Leser sich selbst ein Urteil bilden konnte, ob er wirklich – wie den herausgerissenen Sätzen zu entnehmen – eine Billigung des Mordes enthalte.

3. Der Vorwurf, die Unterzeichner des Flugblatts »Vom roten Stein der Weisen« hätten sich mit dem Inhalt des »Nachrufs« identifiziert, so daß sie die Äußerungen

des »Mescalero« zu ihren Aussagen gemacht hätten, ignoriert den Inhalt und die äußere Gestalt des Flugblattes. Er ignoriert auch die in diesem enthaltene Erklärung, aus der sich ergibt, daß die Verfasser die unverkürzte Fassung des »Nachrufs« nicht um einer Billigung des Inhalts, sondern um der Entlastung der Studentenschaft vom Vorwurf der Sympathie mit dem Terrorismus willen dokumentiert haben.

Bei den Straftatbeständen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind – §§ 90a, 130 und 140 StGB – handelt es sich um Äußerungsdelikte, nicht um Verbreitungsdelikte. Bei diesen wird die Strafbarkeit nicht dadurch begründet, daß der Inhalt einer mitgeteilten Äußerung einen Straftatbestand erfüllt. Eine Verurteilung der Unterzeichner käme deshalb nur in Betracht, wenn *sie* die Bundesrepublik Deutschland beschimpft, wenn *sie* die Menschenwürde anderer in der von § 130 StGB erfaßten Weise angegriffen und wenn *sie* den Mord an Generalbundesanwalt Buback öffentlich gebilligt hätten – entweder durch ihre eigenen Erklärungen oder durch die erklärte Identifizierung mit den Äußerungen des »Mescalero«. Weder das eine noch das andere trifft zu.

Der Vortrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft hat die notwendige Unterscheidung zwischen Äußerungs- und Verbreitungsdelikten vermissen lassen. Zu Unrecht hat er sich auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGHSt 19, 245 bezogen, die den Tatbestand des § 93 StGB alter Fassung – Einfuhr verfassungsverräterischer Publikationen – betrifft, ein Verbreitungsdelikt, bei dem es zudem um die anders gelagerte Frage der verfassungsfeindlichen Zielsetzung fremder Texte ging.

4. Die Verfasser des Bonner Flugblatts haben ihre Solidarität mit dem Göttinger AStA erklärt – genauer: ihre Solidarität in der Abwehr des Angriffs auf die verfaßte Studentenschaft. Dies als Identifikation mit dem Inhalt des »Nachrufs« zu deuten, geht in zweifacher Weise fehl: Erstens bedeutet Solidarisierung nicht Identifizierung, sondern Schutz gegen einen bestimmten, zudem ausdrücklich bezeichneten Angriff. Zweitens ist der Göttinger AStA nicht mit dem »Mescalero« gleichzusetzen; mit dessen Artikel hatte sich – wie schon erwähnt – der AStA selbst nicht identifiziert.

Der Vorwurf der Identifikation ist von der Staatsanwaltschaft und in denjenigen erstinstanzlichen Urteilen, die zu einer Verurteilung gekommen sind, auf verschiedene Argumente gestützt worden:

a) Der Nachdruck des »Nachrufs« stelle eine »eigene politische Meinungsäußerung« der Angeklagten dar.

Richtig ist, daß die Angeklagten das Flugblatt mit der Meinungsäußerungsfreiheit begründet haben. Aber damit wollten sie angesichts der Angriffe auf die verfaßte Studentenschaft ersichtlich die Äußerungsfreiheit des Göttinger AStA, überhaupt diejenige der Studentenschaft verteidigen. In diesem Sinne haben sie gerade eine fremde, nicht eine eigene Meinung verteidigt. Aus der Berufung auf Meinungsäußerungsfreiheit auf inhaltliche Identifikation mit dem »Mescalero«-Artikel zu schließen, ist schon deshalb verfehlt, weil ja das Problem der Meinungsäußerungsfreiheit in dem »Mescalero«-Artikel selbst überhaupt keine Rolle spielte, vielmehr erst dann aktuell wurde, als sich die Angriffe auf den Göttinger AStA und die verfaßte Studentenschaft und das politische Mandat abzeichneten.

b) Die Angeklagten hätten »den Verfasser des »Nachrufs« in Schutz genommen«. Wie schon gesagt, haben die Angeklagten in erster Linie den Göttinger AStA in Schutz genommen. Natürlich haben sie indirekt auch den »Nachruf«-Autor gegen den Vorwurf in Schutz genommen, er habe den Mord an Buback gebilligt, indem sie darauf bestanden, daß gerade die Passagen des »Nachrufs«, die die Kritik am Terrorismus enthielten, publik wurden. Das Ziel war die öffentliche Richtigstellung eines durch selektive Zitierweise entstandenen falschen Eindrucks vom Inhalt des

Artikels. Wenn ich höre, daß jemand von X behauptet, dieser habe a (und nicht b) behauptet, ich aber weiß, daß X doch b behauptet hat, und wenn ich dies dann öffentlich richtigstelle: habe ich mich dann mit der Behauptung b des X »identifiziert«? Doch sicherlich nicht. Genausowenig aber geht es an, den Angeklagten – nur weil sie vielleicht »links« von anderen Teilen der Bevölkerung stehen – aus ihrer öffentlichen Richtigstellung den Vorwurf einer Identifikation mit dem Inhalt des »Nachrufs« zu machen.

c) Das Flugblatt der Bonner Studenten enthalte lediglich eine »nicht ernstzunehmende Distanzierung« von dem »Nachruf«.

Der Text des Flugblattes beginnt mit den – optisch besonders hervorgehobenen – Sätzen: »Wir veröffentlichen diesen Artikel, auch wenn wir uns mit einzelnen Passagen und Wörtern nicht identifizieren können. Es liegt uns fern, die Ehre eines Toten zu verunglimpfen«. Wenn behauptet wird, es fehle eine ernstzunehmende Distanzierung, so kann das nur bedeuten, daß den Verfassern ihre Erklärung nicht zu glauben sei – ausgehend wohl von der Vorstellung: Wenn jemand den »Buback-Nachruf« veröffentlicht, so könne er dafür keinen anderen Grund haben als den, daß er seinen Inhalt gutheißt. Daß diese Vorstellung falsch ist, wurde bereits dargelegt. Ihre Unrichtigkeit ergibt sich für jeden, der das Flugblatt unvoreingenommen liest, eindeutig auch aus diesem selbst.

d) Es fehle »eine ausdrückliche und vollständige Distanzierung«.

Die Sätze des »Buback-Nachrufs«, die in der Presse wiedergegeben worden sind, sind in dem Bonner Nachdruck geschwärzt, und sie sind in Fußnoten als Zitate aus der »Welt« angeführt. Daraus im Wege des Umkehrschlusses zu folgern, daß sich die Unterzeichner des Bonner Flugblattes mit allen nicht geschwärzten Stellen identifizierten, ist ausgeschlossen. Die Schwärzung und Zitierung jener Stellen ist als Stilmittel zu verstehen, durch das hervorgehoben werden sollte, welche Passagen des »Nachrufs« von der Presse rezipiert worden sind und welche nicht. Da die mit dem Nachdruck verfolgte Intention eindeutig und adäquat in dem Flugblatt ausgesprochen wurde, bestand auch kein Anlaß, sich »ausdrücklich und vollständig« zu distanzieren. Eine vollständige – also auf alle einzelnen Aussagen bezogene – Distanzierung wäre zudem in Hinblick auf die von den Verfassern angestrebte Richtigstellung, daß der »Nachruf« letztlich zur Ablehnung von Terror und Gewalt gelangt, irreführend gewesen.

5. Ist somit die Behauptung einer Identifikation im Sinne einer pauschalen Übernahme der Aussagen des »Mescalero« durch die Unterzeichner des Flugblattes verfehlt, so kann weiter gefragt werden, ob sich die Verfasser des Flugblatts immerhin *einzelne* Aussagen des »Nachrufs« zu eigen gemacht haben und zwar solche, die einen Straftatbestand erfüllen. Um diese Frage zu beantworten, ist eine doppelte Prüfung notwendig: ob der »Nachruf« selbst Straftatbestände erfüllt und ob sich in dem *Flugblatt* Anhaltspunkte finden, die – auf die einzelnen Aussagen und die jeweiligen Straftatbestände bezogen – für eine Übernahme des Inhalts sprechen.

a) Billigung von Mord (§ 140 StGB)?

Schon der »Nachruf« selbst enthält keine Mordbilligung. Der Autor des Artikels leitet einen Reflexionsprozeß über seine anfängliche »klammheimliche Freude« ein, in dessen Verlauf er zur Mißbilligung des Mordes an Generalbundesanwalt Buback wie überhaupt des Terrors zunächst aus taktischen Erwägungen, schließlich auch zur ethischen Ablehnung gelangt.

In dem Bonner *Flugblatt* einen Anhaltspunkt für eine Mordbilligung zu entdecken, ist ausgeschlossen. In ihm sind gerade die gegen Terror und Gewalt gerichteten Sätze des »Nachrufs« zitiert und positiv hervorgehoben.

b) Volksverhetzung (§ 130 StGB)?

§ 130 setzt als Angriffsobjekt einen eingrenzbaeren »Teil der Bevölkerung« voraus. Die in dem »Nachruf« genannten Personenkreise – Richter, Werkschützer, Militärs, AKW-Betreiber – sind derart heterogen und zusammenhanglos, daß von einer solchen Eingrenzbarkeit keine Rede sein kann. Von § 130 sollen soziologische Gruppen, etwa ethnische Minderheiten, geschützt werden. Deshalb bestehen auch Bedenken, die Vorschrift anzuwenden, wenn staatliche Funktionsträger als solche angegriffen werden, da sie in ihrer Gesamtheit eben immer noch Funktionsträger, aber nicht »Teile der Bevölkerung« im Sinne einer soziologischen Gruppe darstellen. Es ist ferner nicht ersichtlich, daß der »Nachruf« die Menschenwürde anderer in dem Sinne angreift, daß er ihnen das Lebensrecht abspräche und sie als schlechthin minderwertig gegenüber anderen Menschen darstelle.

In dem Bonner *Flugblatt* findet sich nichts, was als eigener oder übernommener Angriff auf die Menschenwürde anderer zu verstehen wäre. Seine Unterzeichner wenden sich entschieden dagegen, daß Studentenvertreter in die Nähe von Terroristen gerückt werden; damit ist es klar, daß sie den Terrorismus ablehnen.

c) Verunglimpfung des Staates (§ 90a StGB)?

Der Bundesgerichtshof hat in seinen Entscheidungen BGHSt 6, 324 und BGHSt 11, 11 hervorgehoben, daß § 90a StGB nicht den Staat schlechthin, vielmehr die freiheitliche Demokratie als Verfassungsordnung schützt. Daran gemessen ist schon die Strafbarkeit des »Nachrufs« zu verneinen. Gewiß sind darin harte Angriffe auf einige politische Repräsentanten enthalten. Aber harte Angriffe gegen Personen wie auch gegen die Verhältnisse in der Bundesrepublik sind als solche noch keine Angriffe auf die Verfassungsordnung der Bundesrepublik. Der Vorwurf der Rechtsstaatswidrigkeit einzelner staatlicher Maßnahmen, der in dem Artikel verschiedentlich erhoben wird – etwa wo von der Wanzen-Affäre oder dem Roth/Otto-Prozess die Rede ist –, hat ja selbst noch als Beurteilungskriterium die Rechtsstaatlichkeit. Er stellt also keinen Angriff auf die Verfassungsordnung, sondern gerade die Reaktion auf behauptete Angriffe auf diese Verfassungsordnung dar.

Entschieden abzulehnen wäre eine Rechtsauffassung, die als durch § 90a StGB geschütztes Rechtsgut nicht die Verfassungsordnung, sondern die »Ehre des Staates« ansieht. Ein solcher Ehrenschatz des Staates wäre mit Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren. Denn dort ist die Einschränkung der Meinungsfreiheit nur zum Schutz der »persönlichen« Ehre vorgesehen. § 90a StGB fällt auch nicht unter die die Freiheit der Meinungsäußerung einschränkenden »allgemeinen Gesetze«. Hierunter sind nach der Begriffsbestimmung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 7, 198) nur solche Gesetze zu verstehen, die sich nicht gegen die Meinungsfreiheit als solche richten, sondern dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen. § 90a StGB richtet sich jedoch ausschließlich gegen Meinungsäußerungen.

Entscheidend aber ist wiederum, daß das Bonner *Flugblatt* weder eine Beschimpfung der Bundesrepublik enthält noch eine Äußerung, die besagte, daß eine fremde Beschimpfung geteilt würde. In dem Flugblatt werden bestimmte staatliche Handlungen im Zusammenhang mit dem »Buback-Nachruf« kritisiert. Aber diese Kritik bewegt sich im Rahmen der Meinungsfreiheit, wie sie in einer freiheitlichen Demokratie selbstverständlich ist. Es ist unerträglich, daß in einem der erstinstanzlichen Urteile der Satz in dem Flugblatt, in dem seine Unterzeichner die »Solidarität mit all denen, die der staatlichen und öffentlichen Diffamierung und Kriminalisierung von Andersdenkenden entgegengetreten«, erklären, als Straftat nach § 90a StGB bewertet ist.

d) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB)?

Die Frage, ob der »*Nachruf*« diesen Tatbestand erfüllt, stellt sich in diesem Verfahren nicht. Denn gegen die Herausgeber des Bonner *Flugblatts* ist ein entsprechender Strafantrag nicht gestellt. Im übrigen haben sich diese auch keine abwertende Äußerung über Generalbundesanwalt Buback zu eigen gemacht. Die abwertenden Äußerungen im »*Nachruf*« waren es wohl, die den Anstoß zur Einleitung von Strafverfahren auch gegen die Nachveröffentlichungen gaben. Es ist bemerkenswert, daß das Ermittlungsverfahren wegen des Bonner *Flugblatts* zunächst wegen § 189 StGB geführt wurde und daß § 90a StGB erst nachträglich, als ein Strafantrag nicht gestellt wurde, ins Spiel kam. Wegen dieses Zusammenhanges ist es angebracht, davor zu warnen, ein angenommenes Strafbedürfnis aus § 189 StGB – das auf die Unterzeichner des *Flugblattes* ohnehin nicht bezogen werden kann – durch die Anwendung des § 90a StGB befriedigen zu wollen.

6. Sollte das Gericht jedoch zu der Annahme kommen, daß die Unterzeichner des *Flugblattes* durch Identifizierung mit dem Inhalt des »*Buback-Nachrufes*« den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt hätten, so bliebe noch die subjektive Tatseite zu prüfen. Eine Verurteilung wäre auch von dieser Annahme aus nur möglich, wenn die Unterzeichner erkannt hätten, daß der Inhalt des *Flugblattes* als Identifizierung zu verstehen sei. Die Beurteilung, daß sie dies hätten erkennen müssen, würde dem Vorsatzerfordernis nicht genügen. Aber selbst eine solche Beurteilung scheidet aus: Da ein Richter der ersten Instanz (Urteil des Amtsgerichts Bonn vom 20. 12. 1977) das *Flugblatt* nicht als Identifizierung mit dem »*Nachruf*« verstanden hat, ist es nicht möglich zu erklären, die Unterzeichner hätten das Gegenteil erkennen müssen. Aus demselben Grunde ist es auch ausgeschlossen, die Erklärung der Angeklagten, daß sie mit dem *Flugblatt* eine Identifizierung nicht ausdrücken wollten, als Schutzbehauptung abzutun und damit ihren Vorsatz zu bejahen.

7. Voraussetzung einer Bestrafung wäre – die Erfüllung eines objektiven Tatbestandes und den entsprechenden Vorsatz unterstellt – ferner, daß die Angeklagten erkannten oder hätten erkennen können, daß ihre Handlung Unrecht sei. Dieses aktuelle oder potentielle Unrechtsbewußtsein müßte in Beziehung auf den konkreten, vom Gericht als erfüllt angesehenen Tatbestand gegeben sein. Eine Verurteilung etwa nach § 90a StGB würde voraussetzen, daß ihnen die Verletzung dieser Norm erkennbar war. Nun deutet bereits die Tatsache, daß in diesem Strafverfahren § 90a StGB selbst der Staatsanwaltschaft erst sehr spät – als ein Strafantrag nach § 189 StGB nicht gestellt wurde – in den Blick gekommen ist, gerade nicht auf die Evidenz eines Verstoßes gegen ihn hin.

§ 90a StGB ist in unserem Lande – wie man immer wieder feststellt – weitgehend unbekannt. Zur Illustration sei ein Vorgang erwähnt, der nicht nur anekdotische Bedeutung hat: Vor nicht allzu langer Zeit forderte ein führender Politiker der Opposition, es müßte ein Gesetz geschaffen werden, das die Beschimpfung des Staates unter Strafe stellt. Aus den Reihen der Regierungsparteien wurde ihm entgegnet, mit einem solchen Gesetz würde unser Staat in die Nähe der DDR gerückt. Daß es dieses Gesetz bereits geben könnte – als § 90a unseres Strafgesetzbuches – war weder der einen noch der anderen Seite in den Sinn gekommen.

8. In einigen der erstinstanzlichen Urteile sind abwertende Beurteilungen über die Unterzeichner des *Flugblattes* »*Vom roten Stein der Weisen*« enthalten. So wird ihnen Gegnerschaft zum Staat und seiner Rechtsordnung vorgeworfen. Dieser – aus

dem hier zur Verhandlung stehenden Verhalten abgeleitete – Vorwurf ist schlimm, denn er ist Ausdruck eines Freund–Feind-Denkens. Er ist zudem eine gefährliche Fehleinschätzung: Er trifft junge Menschen, deren Eintreten für den politischen Handlungsspielraum der Studentenschaft gerade Ausdruck des kritischen Engagements in der bestehenden verfassungsrechtlichen Ordnung ist.

Neuestes und allerneuestes Strafprozeßrecht

In den späten Abendstunden des 8. Juni 1978 verabschiedete der Bundestag ohne eine einzige Gegenstimme ein neues strafprozeßänderndes Gesetz, das – wie der Entwurf der Bundesregierung anmerkt (BT-Drs. 8/976 S. 16) – konsequent den Weg weiter verfolgt, der seit 1974 auf strafprozessualen Gebiet eingeschlagen wurde. Das neue Gesetz, euphemistisch »Beschleunigungsnovelle« genannt, steht, was Eingriffe in Verteidigungsrechte betrifft, hinter keinem seiner Vorläufer zurück.

I. Das Erste Strafverfahrensänderungsgesetz vom 9. 12. 1974

- beschränkte das Recht der Verteidigung, Erklärungen abzugeben (§ 257 Abs. 2 StPO),
- erweiterte die Möglichkeit der Gerichte, Berufung und Einspruch bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zu verwerfen (§§ 329, 412 StPO),
- verpflichtete den Beschuldigten, vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und gab dieser das Recht, ihn mit Zwangsmitteln dazu anzuhalten (§ 163a StPO),
- gab der Staatsanwaltschaft das Recht, Zeugen und Sachverständige zur Aussage zu zwingen und Sachverständige auszuwählen und zu leiten (§ 261a StPO),
- übertrug der Staatsanwaltschaft die Befugnis, Papiere eines von einer Durchsuchung Betroffenen durchzusehen (§ 110 StPO) und ließ es zu, die richterliche Aufgabe, beschlagnahmte Post zu öffnen, auf die Staatsanwaltschaft zu übertragen,
- gab der Staatsanwaltschaft das Recht, bestimmte Straftaten abschließend zu ahnden (§§ 153a und 153b StPO),
- und beseitigte das Recht der Verteidigung, sich vor Eröffnung der Hauptverhandlung zu äußern.

II. Das Ergänzungsgesetz zum 1. StVRG vom 20. 12. 1974

- beschränkte die Zahl der gewählten Verteidiger auf drei (§ 137 StPO),
- verbot die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger (§ 146 StPO),
- machte eine Verhandlung auch ohne den Angeklagten möglich, wenn er sich »vorsätzlich und schuldhaft« in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt hat oder wegen »ordnungswidrigen Benehmens« aus dem Sitzungszimmer entfernt wurde (§§ 231a und b StPO),
- gab dem – vorher schon praktizierten – Verteidigerausschluß eine gesetzliche Grundlage und ließ den zuvor höchst umstrittenen Verteidigerausschluß zu,